

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 162 (1994)
Heft: 29-30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laien im pastoralen Dienst

Laien als Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen sind – ein Vierteljahrhundert nach der Einführung dieses kirchlichen Amtes – zumindest in den deutschschweizerischen Bistümern nicht mehr wegzudenken. 1965 wurde es vom Zweiten Vatikanischen Konzil im Grundsatz ermöglicht: Die Laien haben die Befähigung, «zu gewissen kirchlichen Ämtern (munera) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen»¹; in schwierigsten Fällen können sie sogar – soweit möglich (pro facultate) – an die Stelle der Priester treten². Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre wurden dann in Deutschland, Österreich und der Schweiz die ersten theologisch voll ausgebildeten Laien in den kirchlichen Dienst aufgenommen. Heute ist die Entwicklung an einem Punkt, der manche befürchten lässt, die immer weiter gehende Übertragung des Leitungsdienstes in der Gemeinde an Laien gefährde die sakramentale Grundstruktur der Kirche und habe schwierige Identitätsprobleme für die Priester wie für die so beauftragten Laien zur Folge. Die Beauftragung von Laien mit der Seelsorge in einer Gemeinde – zumal ohne Priester am Ort – müsse deshalb umsichtig geschehen.³ Auch wer diese Befürchtung nicht teilt, wird den Einsatz von Laien in der Seelsorge nicht nur pragmatisch ordnen, sondern auch mit einem sorgfältigen Nachdenken begleiten wollen.

Dazu liegt nun seit kurzem eine hilfreiche Studie vor, die ausführlich und genau darstellt, wie die vom Konzil theologisch eröffnete Möglichkeit der pastoralen Mitarbeit von Laien verwirklicht und kirchenrechtlich geordnet wurde.⁴ In dieser von der Kirchenrechtlichen Fakultät der Universität Gregoriana als Dissertation angenommenen Arbeit zeigt unser Mitarbeiter Adrian Loretan im wesentlichen den Rahmen auf, den das universalkirchliche und partikularkirchliche Recht dem Amt «Laie in der Seelsorge» vorgegeben – und nachgereicht – hat (1. Teil: Partikularkirchliche Ortsbestimmung; 2. Teil: Universalkirchliche Ortsbestimmung).

Die partikularkirchliche Ortsbestimmung bezieht sich auf die Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, und für beide Länder hat der Verfasser einen Dreischritt gewählt: Zunächst zeigt er die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Berufes des Pastoralreferenten, der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralassistenten, der Pastoralassistentin auf, die er in Deutschland mit dem Beruf der Seelsorgehelferin und in der Schweiz mit dem Beruf des Katecheten beginnen lässt. Anschliessend geht er dem Bemühen nach, in die jeweilige Praxis Ordnung zu bringen, das heisst einerseits den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Laien im pastoralen Dienst

Eine Studie stellt dar, wie die vom Konzil eröffnete Möglichkeit der pastoralen Mitarbeit von Laien verwirklicht und kirchenrechtlich geordnet wurde; sie wird vorgestellt von Rolf Weibel

413

«Unterwegs zur Einheit»

Vom 92. Deutschen Katholikentag berichtet

Rolf Weibel

414

Ich bin vom Himmel, eine Art Brot

18. Sonntag im Jahreskreis: Joh 6,24–35

416

Durch das Brot Jesus leben

19. Sonntag im Jahreskreis:
Joh 6,41–51

417

Neuere staatskirchenrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Eine Übersicht von

Louis Carlen

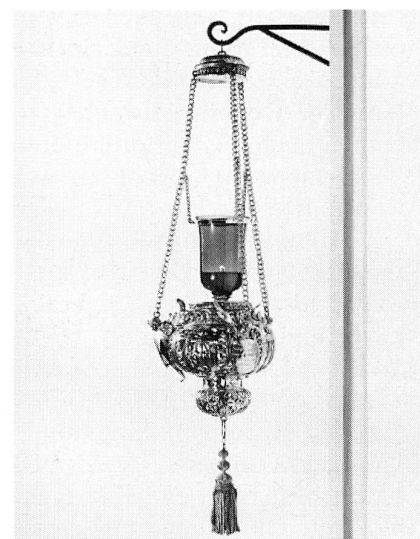
419

Amtlicher Teil

425

Schweizer Kirchenschätze

Benediktinerinnenkloster St. Lazarus, Seedorf (UR): Ewig-Licht-Ampel von Jacob Übelacker, Konstanz (1643)



und der Synode 72 und andererseits den Richtlinien und Rahmenordnungen der jeweiligen Bischofskonferenzen. Die einlässliche Darstellung bringt natürlich Brüche in der Entwicklung zutage, die zu Widersprüchen zwischen Beschlüssen der Synoden und späteren Beschlüssen der Bischofskonferenzen geführt haben, sie benennt aber auch Unterschiede – oder Widersprüche – zwischen den beiden partikularkirchlichen Ordnungen.

Im zweiten Teil bringt der Verfasser die universalkirchliche Ortsbestimmung auf die Begriffe: Der Laie im pastoralen Dienst ist ein *Christgläubiger*, der als *Nichtkleriker* ein kirchliches Amt innehat, das mit der Teilhabe an der Ausübung von *Jurisdiktion* (Leitungsvollmacht) verbunden sein kann. In allen vier Kapiteln – 1. Christgläubiger, 2. Nichtkleriker, 3. Amtsträger, 4. Jurisdiktionsträger – kommen zentral die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, die nachkonziliare Gesetzgebung und namentlich der Codex Iuris Canonici von 1983 zur Darstellung. Ergänzt wird diese zentrale Darstellung durch die Fragestellungen vertiefende geschichtliche und begriffsgeschichtliche Erörterungen:

Im 1. Kapitel wird verdeutlicht, dass die *Tria-Munera*-Terminologie von Konzil und Kodex – das dreifache Amt Christi als priesterliches, prophetisches und königliches – die gleiche Würde aller Christen und Christinnen betont. Im 2. Kapitel wird die gleichzeitige Erneuerung des Ständigen Diakonats und das Entstehen der pastoralen Laiendienste ekklesiologisch als erneuerte Sicht des gesamten, in sich gegliederten Volkes Gottes erklärt. Im 3. Kapitel wirft Adrian Loretan einen kurzen Blick auf die historische Erforschung der Frauenämter und die Entwicklung des Amtes des Katechisten,⁵ nachdem er den veränderten Amtsbegriff in der theologisch-kanonistischen Diskussion dargelegt hat.

Besonders spannend ist im 4. Kapitel der geschichtliche Rückblick auf die Unterscheidung und dann Trennung von Weihevollmacht und Jurisdiktionsvollmacht, der belegt, dass die heute namentlich von deutscher Seite angemahnte unbedingte Zusammengehörigkeit von Weihe- und Leitungsvollmacht sich nicht fraglos auf die Tradition berufen kann. Die kanonistische Analyse von Adrian Loretan ergibt zudem: «Neben dem geweihten Amt (*ministerium ordinatum*) gibt es in der Kirche auch ein von der Hierarchie beauftragtes Amt (*ministerium institutum*), das teilhaben kann an der Ausübung von Leitungsvollmacht durch Amtsbefugnis oder durch Delegation.»⁶

In einem abschliessenden Ausblick skizziert Adrian Loretan theologisch-kanonistische Perspektiven, bei denen er unter anderem die theologischen Bedenken gegenüber einem gefährlichen Auseinanderdriften von Weihe- und Leitungsvollmacht thematisiert. Diese Gefahr könnte seines Erachtens gebannt werden, wenn sich die Pastoralreferenten bzw. Pastoralassistenten zu Diakonen weihen liessen und wenn einmal auch die Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralassistentinnen zur Diakonatsweihe zugelassen werden könnten und sich dann ebenfalls weihen liessen.

Heute stehen die Laienämter indes stark unter dem Druck des Priestermangels. Da aber fehlende Priester nur durch Priester und weder durch Laienseelsorger und Laienseelsorgerinnen noch durch Diakone (und gegebenenfalls Diakoninnen) ersetzt werden können, bleibt mein Eindruck nach dem Studium der anspruchsvollen und anregenden Studie von Adrian Loretan: Das Kirchenrecht ist sehr flexibel, indem es mit der pastoralen Situation aufgrund der lehramtlichen Vorgaben konstruktiv umgeht; es löst aber die Grundprobleme nicht und kann sie auch nicht lösen, weil es lehramtlicher und praktischer Bewegung bedürfte: Die Erneuerung der christlichen Gemeinden und die Erneue-

Kirche in der Welt

«Unterwegs zur Einheit»

Der 92. Deutsche Katholikentag, vom 29. Juni bis 3. Juli in Dresden und damit erstmals in einem neuen Bundesland durchgeführt, zeigte sowohl das vertraute Bild eines Katholikentages als auch ein eigenes Profil. «Unterwegs zur Einheit» lautete sein Leitwort und damit auch seine Thematik, die im Programm in vier Themenbereiche – «Themenbögen» – entfaltet wurde: ... damit Leben lohnt, ... damit Einheit gelingt, ... damit Menschheit überlebt, ... damit Glaube wächst. Diese Themenbereiche wurden am Donnerstag und Freitag in den vor- und nachmittäglichen Arbeitsteilen in Foren, Zentren, Werkstätten und Treffpunkten abgehandelt. Vor, zwischen und nach den Arbeitsteilen wurden Gottesdienste, Bibelarbeiten, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen angeboten. Zu den zentralen und programmatischen Veranstaltungen des Katholikentages gehören immer auch seine Eröffnung und Hauptveranstaltung am Samstag sowie der sonntägliche Hauptgottesdienst. Eine Besonderheit von Dresden war die sogenannte Kirchenmeile und die Gestaltung des Samstags als «Dresdentag», zu dem alle Dresdnerinnen und Dresdner eingeladen und an dem die Veranstaltungen für alle Interessierten offen waren. Die Teilnehmenden – auf der Pressekonzferenz vom Freitag war die Rede von 33 000 Dauergästen, wovon 6000 aus den neuen Bundesländern – konnten so aus einem Angebot von gut 1000 Veranstaltungen ihr persönliches Programm zusammenstellen.

Weit weniger Anziehungskraft als auf früheren Katholikentagen hatte der «Katholikentag von unten», der sich diesmal «Kirchentag von unten – ökumenisch» nannte. Wieweit dies einer Schwächung des Netzwerkes der Initiative Kirche von unten und wieweit dem besonderen Profil des Dresdener Katholikentages zuzuschreiben ist, braucht hier nicht beantwortet zu werden. Denn in der Vorbereitung von Dresden wurden, abgesehen von den ostdeutschen Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) – das die Katholikentage trägt –, die spürbar weniger Berührungängste haben als die westdeutschen, auch «basiskirchliche» Gruppierungen einbezogen. Auf der Er-

öffnungspressekonferenz des «Kirchentags von unten – ökumenisch» wurde denn auch von der «Offenheit von Dresden» gesprochen, misstrauisch äusserten sich die Sprecher nur im Blick auf künftige Katholikentage. Dresden, dessen Einwohnerschaft zu drei Vierteln kirchlich nicht gebunden, zu knapp einem Viertel evangelisch und zu nur 4% katholisch ist, zwingt eben zu einer Offenheit. Diese Offenheit erklärte auf der Eröffnungspressekonferenz des Katholikentages Bischof Joachim Reinelt als Ortsbischof auch auf die Teilnehmenden hin. «Niemand muss zu Hause bleiben. Wir sind offen für jedes ernsthafte Gespräch, auch mit denen, für die der Name «Gott» nichts bedeutet.» Als Gesprächsangebot war denn auch die Kirchenmeile konzipiert, die sich mit rund zweihundert Zelten und vier Bühnen über zwei Kilometer längs durch die Dresdner Innenstadt zog. Katholische Verbände, Organisationen und Institutionen informierten hier, gegebenenfalls mit ihren ökumenischen Partnern, und luden so zum Gespräch ein.

■ Profil und Offenheit

Auf der zweiten Pressekonferenz unterstrich Bischof Joachim Reinelt die ökumenische Offenheit des gesamten Katholikentags; es habe noch nie einen Katholikentag gegeben, bei dem soviel Engagement der evangelischen Kirchen erkennbar gewesen sei wie in Dresden; und auch die orthodoxe Kirche, die methodistische Kirche und die jüdische Gemeinde hätten sich beteiligt. Der evangelisch-lutherische Landesbischof Volker Kress bezeichnete den Katholikentag als gute Herausforderung, Gastfreundschaft zu bewahren und so mit Selbstverständlichkeit an das anzuknüpfen, was die vergangenen Jahrzehnte die Kirchen gelehrt haben: zusammenzugehören und sozusagen in der Freiheit des Glaubens zu üben, «unterschiedlich gemeinsam zu sein». «Was uns gemeinsam beschäftigen, ja umtreiben muss, ist die Frage nach der Rolle des Glaubens in einer säkular gewordenen Welt. Hier im Osten leben wir in einer nur noch sehr verborgen vom Christentum geprägten Welt. Ich persönlich bin der Meinung, dass wir darin einer vergleichbaren Entwicklung in den westlichen Bundesländern nur graduell, nicht mehr prinzipiell voraus sind.» Deshalb hätten die ostdeutschen Kirchen in das kirchliche Ost-West Gespräch ihre Diasporaerfahrung als etwas Gewichtiges einzubringen.

Zu dieser Diasporaerfahrung gehört, was ZdK-Vizepräsidentin Maria Luise Blazejewski auf der Hauptveranstaltung

zung der ihnen angemessenen Dienste. Denn eine solche Bewegung dürfte auch die Frage nicht abwehren: Warum «weiht man die, welche de facto die Gemeindeleitung weitestgehend schon wahrnehmen und sich darin zu einem grossen Teil auch bewährt haben, nicht zu Priestern und damit zu vollgültigen Gemeindeleitern?»⁷.

Rolf Weibel

¹ Apostolicam actuositatem, 17.

² Apostolicam actuositatem, 24.

³ Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat von Bischof Dr. Walter Kasper beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute, 23. Februar 1994. Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Kaiserstrasse 163, D-53113 Bonn) herausgegebene Arbeitshilfe 118.

⁴ Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin. Pastoralreferent/-referentin (Praktische Theologie im Dialog, Band 9), Universitätsverlag, Freiburg Schweiz 1994, 405 Seiten.

⁵ Auch die eingangs angesprochene Befürchtung hat die Situation vor Augen, dass Katechisten – und Ordensfrauen – in den sogenannten Missionsländern der Dritten Welt eine De-facto-Gemeindeleitung ausüben. Der Leitungsdienst in der Gemeinde, S. 20.

⁶ AaO., S. 342 f. In jüngster Zeit scheint indes auch in den «deutschen» Standpunkt Bewegung gekommen zu sein; vgl. Heribert Schmitz, «Gemeindeleitung» durch «Nichtpfarrer-Priester» oder «Nichtpriester-Pfarrer». Kanonistische Skizze zu dem neuen Modell pfarrlicher Gemeindeleitung des c. 517 § 2 CIC, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 161 (1992) S. 329 ff.

⁷ Der Leitungsdienst in der Gemeinde, S. 21.

auf den Punkt brachte: «Leben lohnt, wenn ich Gräben überspringe! Unübersichtbar trennende Gräben sind verschiedene Lebenserfahrungen und Lebenserwartungen, unterschiedliche kulturelle Sozialisation und Tradition in unserer Gesellschaft. Verwirrend vielfältig sind die Angebote. Beides macht Angst. Es verleitet dazu, Sicherheit vor Selbstentfremdung und Überfremdung in geschlossenen Kreisen zu suchen, sich abzugrenzen. Wer, wenn nicht wir, könnte es wagen, dieser Versuchung zu widerstehen, sich einzulassen, ansprechbar, hörbereit und wandlungsfähig zu sein, Brücken der Menschlichkeit über Gräben zu bauen?»

Die Bereitschaft, sich einzulassen, war auch dem Programm anzumerken, indem Themen, die bisher eher ausgeklammert blieben und deshalb vom «Katholikentag von unten» aufgenommen werden mussten, diesmal zur Sprache kamen. So gab es beispielsweise in der Werkstatt «Innerkirchlicher Dialog» ein Forum zum Thema «Diskriminierung in der Kirche»; ein Gegenbeispiel lieferte Erzbischof Johannes Dyba, als er auf dem Forum zum «Dialogpapier» des ZdK so ausfällig wurde, dass sich das ZdK zu einem öffentlichen Protest veranlasst sah.

Zu der in Dresden ansonsten erfahrenen Hörbereitschaft gehört nicht zuletzt, dass erstmals auch Prof. Hans Küng zur Mitwirkung an einem Katholikentag eingeladen worden war. Im Treffpunkt «Jugend» beteiligte er sich am Forum «Menschenrechte, ein Ethos für alle?!», und im Treffpunkt «Konziliarer Prozess» hielt er im Forum «Unser Licht heisst Christus» den Hauptvortrag, in dem er sich vor allem mit den Programmworten Weltfriede-

den, Weltreligionen und Weltethos auseinandersetzte und dabei für Offenheit wie Profil plädierte: Das Projekt Weltethos fordere keine Front gegen die Nichtglaubenden, sondern geradezu die Allianz von Glaubenden und Nichtglaubenden für ein neues gemeinsames Basisethos; andererseits sei das spezifische christliche Ethos für Christen eine einzigartige Vertiefung, Konkretisierung und Radikalisierung des Weltethos.

Das von der Trägerschaft dem Katholikentag vorgegebene Profil kommt vor allem in der Struktur des Kernprogramms zum Ausdruck. Der Themenbogen «... damit Leben lohnt» widmete sich, wie ZdK-Präsidentin Rita Waschbüsch auf der Eröffnungspressekonferenz formulierte, «der immer häufiger zu spürenden Suche nach tragfähigen Begründungen, Werten und Zielen menschlichen Lebens und Zusammenlebens». Der Themenbogen «... damit Einheit gelingt» befasste sich mit Gestaltungsaufgaben in Gesellschaft und Politik. Der Themenbogen «... damit Menschheit überlebt» thematisierte «die Verantwortung in und für Europa sowie für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Lebensgrundlagen weltweit». Im Themenbogen «... damit Glaube wächst» ging es um die Einheit der Christen und Christinnen und ihrer Kirche. Das religiöse Gespräch verlief aber nicht nur innerchristlich, wie ZdK-Rektor Wilfried Hagemann betonte, weil das christlich-jüdische Gespräch unverzichtbar zu einem Katholikentagsprogramm gehöre; das christlich-muslimische Gespräch hingegen steht noch in den Anfängen, und in Zukunft dürfte das christlich-agnostische Gespräch wichtig werden.

Ich bin vom Himmel, eine Art Brot

18. Sonntag im Jahreskreis: Joh 6,24–35

Brotrede heisst dieser Teil des 6. Johanneskapitels. Brot ist sozusagen die Klammer, die das ganze zusammenhält. Zuerst geht es um das Brot, das den Magen satt macht (1–15), dann um das Manna, das Mose vom Himmel regnen liess, dann um das Brot, das der Vater im Himmel gegeben hat, Jesus (24–50), und schliesslich um das Brot, das Jesus gegeben wird (ab 51).

Vom Brot ausgehend werden dann Aussagen gemacht über den Glauben an Jesus, über seine Herkunft, über das Leben, das er den Menschen geben darf, und dann über das Essen eines neuen Brotes, durch das man dieses Leben in sich aufnimmt.

Die Themen werden aber wie immer im Johannesevangelium nicht schön der Reihe nach angegangen, sondern ineinander verwoben. Besonders die Aussagen über die Herkunft Jesu vom Himmel und seine Gabe, das Leben, sind in den Versen 24–50 (für den 18. und 19. Sonntag) immer wieder ineinander geschoben. Der Evangelist wird es uns nicht übel nehmen, wenn wir sie getrennt angehen.

Ich bin vom Himmel. Das Stichwort geben die Gesprächspartner Jesu, indem sie an das Manna erinnern. Das war, so meinen sie, ein richtiges Wunder, durch das Mose seine Sendung beglaubigt hat: «Brot vom Himmel gab er ihnen zu essen» (31). Damit wir dir glauben könnten, müsstest du auch so ein sensationelles Wunder vollbringen. Du musst unwiderleglich dartun, dass der Himmel, Gott, mit dir ist.

Jesus scheint zunächst ihre naturwissenschaftlichen Kenntnisse korrigieren zu wollen: Das Manna ist innerweltlich, wie Wolken und Regen; jener «Himmel» war die Atmosphäre – das war gewiss auch für denkende Juden keine Offenbarung. Himmel im eigentlichen Sinn meint etwas anderes: die Wohnung Gottes, oder richtiger: Gott selbst. «Ich bin vom Himmel» heisst damit eindeutig: «Ich bin von Gott».

Sie machen nochmals einen Einwand: Jeder Mensch wird gezeugt und geboren von Eltern. «Sie murrten und sagten: Ist das nicht der Sohn Josefs, dessen Vater und Mutter wir kennen? Wie kann er jetzt sagen: Ich bin vom Himmel herabgekommen» (42)? Jesus begegnet dieser Einrede nicht mit einer Erklärung – wie sie dem Evangelisten aus Matthäus und Lukas eigentlich bekannt sein musste – über die Jungfrauengeburt und die Empfängnis vom Heiligen Geist. Auch ein normal irdisches Empfangen- und Geboren-Werden kann mit der direkten Herkunft von Gott zusammengehen. Allerdings ist diese Herkunft von Gott nicht biologisch feststellbar; sie kann nur geglaubt werden. Und der Glaube ist Geschenk. «An mich glauben» und «zu mir kommen» ist offenbar das gleiche (35). Zu mir kommen kann einer nur, «wenn der Vater, der mich gesandt hat, ihn zieht» (44). (In der Einheitsübersetzung steht für das gute Wort «ziehen» das blossere «Er führt ihn zu mir»).

Jesus ist vom Himmel, von Gott. Darüber wird dann aber noch mehr ausgesagt. Wer Ohren hat zu hören, kann in

diesem Text auch etwas vom inneren Leben Gottes erfahren. So wenn der Menschensohn wie selbstverständlich Gott seinen Vater nennt. Dieser Vater hat ihn «mit seinem Siegel beglaubigt» (27). (Sei besiegelt mit der Gabe Gottes, dem Heiligen Geist – Firmung.) Nur er, «der von Gott ist, hat den Vater gesehen» (46), niemand sonst – ein einmaliges und für niemand sonst zugängliches Verhältnis also.

Der Vater hat ihn als eine Art Brot gegeben. Ich bin das Brot. Das ist keine Gleichung, sondern ein Bildwort. Er ist ein Brot so wie er der gute Hirt ist, wie er die Tür zu den Schafen ist, wie er der Weinstock ist oder der Weg.

Über die am stärksten betonte Beziehung zwischen Brot und Leben, werden wir am nächsten Sonntag etwas hören. Brot soll aber noch etwas anderes aussagen. Wer in der Morgenfrühe Brot kaufen geht, denkt wohl nicht in erster Linie: Ich muss mir mein Leben erhalten. Er freut sich vielmehr am guten Duft, der aus der Backstube kommt, der Duft von gutem Brot. Und er weiss, das Brot wird ihm schmecken. Duft und Geschmack sind ihm mehr als das Nahrungsmittel. Wenn nun Jesus sagt, er sei ein Brot vom Himmel, so will er für uns etwas rundum Gutes sein, für Leib und Seele gut. Mag man auch vom «Brot der Engel» reden; wozu in himmlische Sphären gehen? Schlichter ist schöner: Jesus ist uns gegeben als ein gutes Brot.

Auftrag: Wir sollen dann auch füreinander ein gutes Brot sein.

Karl Schuler

Auffallen mussten die vielen in Frageform formulierten Veranstaltungstitel. Dazu erklärte Rita Waschbüsch, es könne unterschiedliche Antworten auf diese Fragen geben, die ihre jeweilige Gültigkeit hätten. Denn der Katholikentag verstehe sich als Forum sachlichen Austauschs von Argumenten, als Orientierungs- und Entscheidungshilfe. Allerdings sei, bei aller Verschiedenheit, in den wichtigsten Fragen unserer Zeit ein Mindestmass an Übereinstimmung anzuzielen, um die Probleme lösen zu können, die die Zukunft stellt.

■ «Der andere Katholizismus»

Wie reichhaltig das Programangebot insgesamt war, kann ein Beispiel veran-

schauulichen: Zwischen der Eröffnungspressekonferenz des Katholikentages und jener des Kirchentages von unten hatte ich Zeit, die Gemäldegalerie Alte Meister im Semperbau/Zwinger aufzusuchen, und dort wurde im Rahmen des Katholikentages die Sonderführung «Christliche Motive in Gemälden alter Meister» angeboten. Für mein Besuchsprogramm hatte ich mir im Blick auf meine Berichterstattung in diesen Spalten eine Reihe innerkirchlicher Themen zusammengestellt.

Als erstes Forum besuchte ich in der Werkstatt «Innerkirchlicher Dialog» jenes «für eine dialogisch-offene, ökumenisch-katholische Kirche», das verschiedene und unterschiedliche reformerische Grup-

pen ins Gespräch bringen wollte; aus der Schweiz war die Aufbruch-Bewegung angesagt, der eine Teilnahme dann aber nicht möglich war. Ehe sich zehn Gruppen vorstellen und einander auch Fragen stellen konnten, entwickelte Prof. Norbert Greinacher einen Gedankengang zum Zueinander von «Amtskatholizismus» und «anderem» Katholizismus. Dabei verstand er «den anderen» im Sinne von Emmanuel Levinas als unbedingte Kategorie: «der andere» gehört wesentlich zu mir, ich und der andere sind durch eine dialogische Struktur miteinander verbunden. So braucht der «Amtskatholizismus» den «anderen» Katholizismus wie umgekehrt dieser den «Amtskatholizismus» braucht.

Durch das Brot Jesus leben

19. Sonntag im Jahreskreis: Joh 6,41–51

Eindringlich steht es da: Das Brot Jesus bewirkt Leben. Zweimal wörtlich gleich: «Ich bin das Brot des Lebens» (35 und 48). «Müht euch um die Speise, die für das ewige Leben bleibt» (27). «Das Brot, das mein Vater gibt, gibt der Welt das Leben» (33). «Ich bin das lebendige Brot.» «Wer von diesem Brot isst, wird in Ewigkeit leben» (51).

Das gewöhnliche Brot macht satt, stillt den Hunger, garantiert das Weiterleben. Auch das Manna war ein solches Brot. Das Brot Jesus bewirkt auch Leben, aber offenbar ein anderes Leben. Was für ein anderes? Wir sind von der theologischen Redeweise her sofort bereit mit Ausdrücken: Dieses andere Leben ist das Gnadenleben, ist das ewige Leben im Himmel, ist das übernatürliche, ist das göttliche Leben in uns. Es dürfte sich aber lohnen, gründlicher darüber nachzudenken, was Leben überhaupt ist und wie sich dieses andere Leben vom gewöhnlichen Leben unterscheidet.

Leben hat sozusagen eine horizontale und eine vertikale Dimension.

Die Horizontale ist die Dauer des Lebens. Da ist es klar: Es gibt das Brot, die Speise, die verdirbt (27). Wer nur dieses Brot kennt, geht dem Tod entgegen. «Eure Väter haben in der Wüste das Manna gegessen und sind gestorben» (49).

Das Brot Jesus aber bewirkt ein Leben ohne Ende. «Wer von diesem Brot isst, wird in Ewigkeit leben» (51).

Es wirkt sich aber auch im Diesseits schon aus. Es ist nämlich auch «ein Brot für das Leben der Welt» (51; 33), also auch hier und jetzt.

Und die vertikale Dimension des Lebens? Damit sind sämtliche Lebensäusserungen gemeint. Beim natürlichen Leben das Denken, das Lieben, das Fühlen, das Wollen, das Streben, dann das Sehen, Hören, Reden usw. Das äusserlich feststellbare Zeichen für dieses Leben: es ist mit Bewegung verbunden, innerer oder äusserer; es ist etwas Lebendiges.

Beim Leben, das Jesus vermittelt, sind die Lebensäusserungen Glauben, Hoffen, Lieben, Vertrauen; alles, was uns mit Gott verbindet, von Gott ausgeht und zu ihm zurückkehrt. «Wer glaubt, hat das ewige Leben» (47). «Wer zu mir kommt, wird nicht mehr hungern; wer an mich glaubt, wird nicht mehr dürsten» (35).

Die Verbindung zwischen Jesus und seinen Jüngern wird im Neuen Bund vor allem mit einer Reihe von Propositionen umschrieben: In, durch, von, mit.

In. «Wenn ihr das Brot nicht esst, habt ihr das Leben nicht in euch» (53); wer es aber isst, «der bleibt in mir und ich bleibe in ihm» (56). Vor allem bei Paulus kehrt das «In Christus» in immer neuen Wendungen wieder. Für ihn gilt es, «Christus zu gewinnen und in ihm zu sein» (Phil 3,8 f.). «Nicht mehr ich lebe, Christus lebt in mir» (Gal 2,20). Oder zusammenfassend: «Das Leben ist für

mich Christus und Sterben ist mir Gewinn» (Phil 1,21). In die gleiche Richtung zielt das Gleichnis vom Weinstock: «Bleibt in mir, dann bleibe ich in euch» (Joh 15,4).

Durch. «Wie ich durch den Vater lebe, so wird jeder, der mich isst, durch mich leben» (57).

Von. «Wer von diesem Brot isst, wird in Ewigkeit leben» (51). «Wenn jemand davon isst, wird er nicht sterben» (50).

Mit. «Euer Leben ist mit Christus verborgen in Gott» (Kol 3,3). «Wir wurden mit ihm begraben» (Röm 6,4). «Sind wir mit Christus gestorben, so glauben wir, dass wir auch mit ihm leben werden» (ebd. 6,8).

Der Kolosserbrief wagt das gleiche nicht bloss von der Erlösung, sondern sogar von der Erschaffung zu sagen: «In ihm wurde alles erschaffen, durch ihn und auf ihn hin; er ist vor aller Schöpfung; in ihm hat alles Bestand» (1,16 f.).

Wir nehmen das gleiche Strukturprinzip der Heilsgeschichte in der grossen Doxologie der Eucharistiefeier dann auf und sagen: Denn durch ihn und mit ihm und in ihm ist dir, Gott, alle Herrlichkeit und Ehre. *Karl Schuler*

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagevangeli- en.

In einem Rückblick zeigte Prof. Greinacher, wie es in der Kirchengeschichte immer auch einen «anderen» Katholizismus gegeben und wie das Zweite Vatikanische Konzil Anliegen des «anderen» Katholizismus gutgeheissen hat. Auf den nachkonziliaren Synoden sei es zu einer Koalition des «Amtskatholizismus» und des «anderen» Katholizismus gekommen; in den letzten Jahren indes habe sich der «andere» Katholizismus wieder eigenständig formieren müssen, weil die «Amtskirche» kirchliche Strukturreformen verhindere. Unter diesen Verhältnissen gebe es eine «Versektungsgefahr» für den «Amtskatholizismus» wie für den «anderen» Katholizismus. Zu dessen Bannung könne der «andere» Katholizismus dadurch beitragen, dass er in der Kirche Freiheit einklagt. Der «andere» Katholizismus müsse

deshalb 1. eine eigene jesuanische Spiritualität, eine Spiritualität der Befreiung weiterentwickeln; er müsse 2. der Gefahr entgegen, sich auf innerkirchliche Probleme einzuschränken; 3. müsse er selbstbewusster werden, Gegenmacht entwickeln; und 4. müsse er mehr als bisher in den zivilen Ungehorsam einüben, punktuell gegen Entscheide Widerstand leisten. Dabei dürfe er sich zum einen vom «Amtskatholizismus» nicht abspalten und nicht abdrängen lassen und zum andern den Anspruch der christlichen Freiheit nicht verloren gehen lassen.

■ Problematische Gruppen

Zu der von Prof. Greinacher eher beiläufig angesprochenen Sektenthematik bot der Treffpunkt «Sekten und neue Heilslehren» verschiedene Veranstaltun-

gen an. Ein Vortrag von Hans Liebl fasste sich unter dem Titel «Was ist eine Sekte?» mit der Psychostruktur von Sekten und Sektenanhängern, wobei er sich auf seine zwölfjährige Beratungstätigkeit in München stützte. Gleich einführend rückte er die Fragestellung in die Nähe seiner Zuhörer und Zuhörerinnen: «Es gibt für jeden eine Sekte, die im richtigen Augenblick zu ihm passt.» Das Gefährliche wäre demnach, im falschen Augenblick von der falschen Gruppe vereinnahmt zu werden.

In einem ersten Gedankengang ordnete Hans Liebl diese Gruppen bestimmten Kategorien zu: So gebe es 1. Guru-Sekten, die geistliche Führung anbieten und auffallend häufig Frauen zwischen 30 und 40 ansprechen, die in den Kirchen eine geistliche Begleitung vermissen; 2. aus dem

Christentum herausgewachsene Gruppen (wozu Hans Liebl die Neuoffenbarungsreligionen, aber auch gewisse freie Christengemeinden rechnet, von denen es allein in München rund 5000 gebe), 3. Gruppen, die auf das Selber-Machen abstellen (wie die Scientology), 4. Gruppen mit aussergewöhnlichen Informationen (Spiritismus, Okkultismus). Angesprochen werden könnten Menschen von diesen Gruppen, weil sie 1. durch bestimmte Informationen bzw. Methoden eine Erleichterung bringen, 2. den Zugang leicht machen (den Austritt dann allerdings nicht mehr), 3. die Grenzen zwischen richtig und falsch klar bestimmen und 4. Erklärungen für Schwierigkeiten zur Hand haben.

Das Gefährliche dieser Gruppen sieht Hans Liebl in ihrer «Sektenmentalität», die für ihn verschiedene Momente aufweisen kann: 1. Der Kontakt mit sich selber und der Aussenwelt wird zugunsten der Deutung durch die Lehre bzw. den Meister aufgegeben. 2. Die Wahrheitsgrenzen werden so aufgezeigt, dass abgegrenzt, ausgegrenzt und eingegrenzt wird. 3. Die elitäre Annahme, zum heiligen Rest zu gehören, fasziniert. 4. Die Unterordnung unter die Heilsgemeinde ersetzt das Gewissen. 5. Gehorsam, Hingabe und Selbstaufgabe an die Gruppe wird als Glaube gedeutet bzw. missdeutet. 6. Am Anfang werden (im Gegensatz zu Orden oder auch zum Zen) «Flitterwochen» des Lobes und der Aufmerksamkeit vorgeschaltet. 7. Es wird mit Furcht- und Schuldgefühlen manipuliert. 8. Extrem gegensätzliche Gefühle werden erweckt, was destabilisierend wirkt (Sekten bräuchten deshalb gute Seelsorger bzw. Verbraucherschutz). 9. Bei Endzeitgruppen kommt es zu einer Desorientierung im Erleben des Zeitgefühls. 10. Es gibt keine Alternative und deshalb keinen Ausweg.

Exklusivistische, totalitäre und entfremdende Momente gibt es nicht nur in sogenannten Sekten, sondern auch in den Kirchen, namentlich auch in Gruppierungen. Problematischen Gruppen innerhalb der Kirche ging in einem Vortrag mit Diskussion Prof. Wolfgang Beinert nach. Schon mit dem Titel «Anfragen an uns selbst» wurde verdeutlicht, dass nicht über Gruppen geurteilt, sondern auf Gefahren im eigenen Haus aufmerksam gemacht werden sollte. Bei der Beschreibung der *Kennzeichen* problematischer Gruppen bzw. Tendenzen kamen ähnliche Momente zur Sprache wie im Vortrag über sogenannte Sekten ausserhalb (oder am Rande) der Kirchen: Totalitäre Züge, Alleinvertretungsanspruch, Reduktion der Wirklichkeit durch dualistische Prinzipien, Auserwählungsbewusstsein, Abkapse-

lung, Ritualisierung der Binnenkontakte und Feindbilder, lauteten einige Stichworte. Zur *Botschaft* problematischer Gruppen merkte Prof. Beinert an, dass die biblische Befreiungsgeschichte gegen Verabsolutierungen zur Geltung zu bringen sei; das Fundament der Kirche sei ihre Katholizität. In bezug auf die *Grundgestalt* der Gruppen stellte der Theologieprofessor, im Wissen um die düsteren Seiten der Kirchengeschichte, die universalistische Tendenz der Religion als ganzheitlicher Weg zu Gott heraus. Das Wesen der Religion könne aber in ihr Unwesen umschlagen, Religion könne zu einem Machtinstrument mit Autoritarismus und religiösem Totalitarismus verkommen: zur Glaubenslosigkeit unter dem Vorwand des Glaubens. Zu den *Mitgliedschaftsmotiven* zählte Prof. Beinert an erster Stelle die Flucht von Christen in die Eindeutigkeit. Zum einen wurden manche Katholiken durch innerkirchliche Entwicklungen verunsichert, zum andern kam die postmoderne Unsicherheit hinzu. Überdies mache die gegenwärtige Polarisierung einige zu Davonlaufenden und andere zu Sektieren, die den Verlust der Fundamente fundamentalistisch zu überwinden versuchen.

Diese allgemeinen Ausführungen ergänzte Albert Lampe mit Beobachtungen aus der Beratungspraxis. Menschen, die ausserhalb der Ortsgemeinde eine (neue) Heimat suchten, würden sich heute vorwiegend entweder traditionsbezogen Privatoffenbarungen zuwenden oder freicharismatischen, neupfingstlerischen Gruppen der freien Szene beitreten. Auch wer nicht in Gruppen abwandere, suche Orte und Zeichen des Heils zum Anfassen (um beispielsweise feststellen zu können: «es gibt noch gute Bischöfe»).

■ Konfliktfähig werden

Problematische Gruppen, aber auch der «andere» Katholizismus geraten mit dem «Amtskatholizismus» wie miteinander immer wieder in Konflikt. Diese Konflikte sind aber bei weitem nicht die einzigen in unserer Kirche. Mit besonderem Interesse habe ich deshalb anschliessend das im Rahmen des Themenkreises «... damit der Glaube wächst» angebotene Forum «Wie geht die Kirche mit ihren Konflikten um? Katholiken und aktuelle innerkirchliche Probleme» besucht. Überraschend an diesem Forum war, wie ernsthaft und unverkrampft zugleich die Frage angegangen wurde. Dazu wählte Prof. Karl Berkel in seinem Hauptreferat einen konsequent organisationspsychologischen Zugang, wobei er mit der persönlichen Seite von Konflikten – von unser aller Schwierigkeit, mit

Konflikten umzugehen – begann. Zudem sei die Art und Weise, wie innerkirchliche Konflikte aufgegriffen und ausgetragen würden, wesentlich verantwortlich für die Kirchenverdrossenheit.

Aus seiner fachlichen Sicht unterschied Prof. Berkel in der Kirche wie in jeder Institution zwischen Beurteilungs-, Beziehungs- und Bewertungskonflikten, wobei sich Beurteilungskonflikte auf die Sache, den Inhalt und die Aufgabenstellung beziehen und es bei Bewertungskonflikten um prinzipielle und grundsätzliche Fragen geht.

Bewertungskonflikte bringen indes nicht nur die Frage der grundsätzlichen Richtung und Sinnorientierung zur Sprache, sondern auch die der Macht, der Partizipation. Nicht dass in der katholischen Kirche hierarchisch entschieden wird, führt so zu Bewertungskonflikten, sondern wie entschieden wird: «ohne Anhören und Gelegenheit zu Darlegung der eigenen Gründe; ohne Einbezug in die Vorbereitung von Entscheidungen; ohne Kenntnis der Entscheidungsmechanismen; ohne Abstimmung und ausreichende Konsultation oder wenn Beratung stattfindet, dann ohne Chance, dann ohne Einfluss auf die offenbar schon von vornherein festliegende Entscheidung; ohne Chance, eine Entscheidung auch einmal zu revidieren.»

Aufgrund seiner Erfahrung als Praxisbegleiter und Supervisor schätzt Prof. Berkel, dass Beurteilungs- oder Sachkonflikte häufig in den Gemeinden auftreten, vor allem wenn nur in Aktionen und Aktivitäten gedacht wird, ohne zu fragen, wozu das eigentlich getan werden soll und was damit bezweckt wird. Wenn dann zur Klärung der Sachfragen die Massstäbe und die Führungskompetenz fehlen, wird der Konflikt auf die Beziehungsebene verlagert und damit personalisiert und emotionalisiert. Der gleiche Mechanismus lasse sich auf der Ebene der Institution beobachten. Wenn dort ein personalisierter Beurteilungskonflikt nicht zu lösen sei, verlagere er sich überdies auf die Grundsatzebene, wo er schier unlösbar sei.

Um konfliktfähig zu werden, empfiehlt Prof. Berkel der Kirche, Regelungen zu vereinbaren, Übereinkünfte zu erzielen, vorläufige Rahmenbedingungen herzustellen. Zudem bedürfe es eines offenen Klimas, um Probleme beim Namen nennen zu dürfen. Ferner sei die Fixierung auf eine schon vorher feststehende Lösung zu vermeiden, weil sie kreative Suche und Innovation überflüssig mache. «Viel gescheiter ist es, Menschen in ihrem Glauben zu stärken, damit sie in ihrer Lebenssituation fähig und zuversichtlich sind,

Lösungen zu finden, mit denen sie in Übereinstimmung mit der kirchlichen Gemeinschaft leben können.» Die wichtigste Regel im Umgang mit Konflikten ist für Prof. Berkel schliesslich: «Mach mal was anders!» Wie der Heilige Geist seit alters «creator spiritus» und nicht «conservator spiritus» heisse.

■ Im Geheimnis wohnen

Der Stellenwert der Beurteilungskonflikte kam, ohne dass er so genannt wurde, in einem ganz anderen Zusammenhang zur Sprache, im Forum «Kirche – wie hältst du's mit der Wahrheit?» im Treffpunkt «Studenten». Der habilitierte Neutestamentler Joachim Wanke, Bischof von Erfurt, überlegte, wie die Kirche in der ehemaligen DDR mit der neuen Zeit umzugehen hätte. Grundsätzlich plädierte er dafür, dass sie die gewandelte gesellschaftliche Situation beherzt annehmen müsse. Dies stehe dem nüchternen Blick in die Vergangenheit nicht im Wege, der Mängel, aber auch Bewahrenswertes wahrnehme; dazu zählt Bischof Wanke die Freisetzungserfahrungen, die Erfahrungen kirchlicher Familialität und nicht zuletzt, dass das Christsein unter dem Kreuz auch Kraft und Mut erweckt habe.

Anschliessend entwickelte die Religionsphilosophin Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz ihre These, dass das, was als Glaubenskrisen erscheint, in Wirklichkeit eine Kirchenkrise sei und dass die Kirche hinsichtlich ihrer Wahrheit von innen her kritisiert werde. Gegen solche Kritik betonte sie, dass die Wahrheit polyphon, vielfarbig und nicht einlinig sei. Religiöse Aussagen, die nur aus Subjekt, Prädikat und Objekt bestehen, verfehlten deshalb die Wahrheit. Die Wahrheit sei zudem eine generationenlange Suchbewegung in einem offenen und dennoch präzisen Horizont. Das Augustinische «Gott ist jünger» gelte auch in bezug auf die kirchlichen Dogmen, die letztlich die Frage offen hielten und zu einem offenen Umgang mit Wahrheit anhielten. Und schliesslich müsse die Wahrheit in Liebe getan werden; Liebe aber sei sowohl eifersüchtig als auch ungeheuer geduldig.

Einen gewissen Kontrapunkt dazu setzte Ulrich Ruh, Chefredakteur der Herder-Korrespondenz, indem er den Akteuren der von Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz angesprochenen Suchbewegung nachging und dabei nicht die grosse Wahrheit des Glaubens, sondern die Wahrfähigkeit der Kirchenglieder bedachte: der Amtsträger, der Theologen, der kirchlichen und kirchennahen Medien, der Christen und Christinnen ohne besondere Aufgabe in der Kirche. Im anschliessen-

den Gesprächsteil machte sich Ulrich Ruh mit Bedacht zum Anwalt des Zweitwichtigsten: Sicher sei die Kirche nicht sich selbst vorrangig, sie könne aber den Menschen den Zugang zum Glauben, zum Ursprung, zu Gott, auch erschweren.

Unmittelbar um den Glauben ging es an der zentralen Veranstaltung des Dresdentages zum Themenbogen «...damit Glaube wächst». In einem anregenden Referat führte Prof. Paul M. Zulehner auf die «religiöse Sehnsuchtswerkstatt» hin, in dem er vom Paradox ausging: «Was uns heute fehlt, wird uns morgen wichtig werden.» Zunächst sei ein Verlust der alten Sicherheiten und Selbstverständlichkeiten zu beobachten; auch die Kirche sei vielen als Heimstatt verloren gegangen und alte Glaubensbilder erschienen nicht mehr bewohnbar. Dieser Verlust sei tragisch, weil er uns widerfahren sei. Dieser habe dazu geführt, dass viele ihr Herz nicht mehr am Himmel festmachen können und es deshalb am Variété dieser Welt festmachen, dass die Vertröstung auf das Jenseits von der Vertröstung auf das Diesseits abgelöst wurde. Denn die Ansprüche, die der Mensch an das Leben hat, sind masslos; theologisch: der gottbedürftige Mensch ist aus nach dem Himmel. Weil aber der Himmel für viele verschlossen ist, suchen sie ihn auf Erden: in der Arbeit, in der Liebe und im Amüsement. Auf diesem Hintergrund sei verständlich, dass immer mehr Menschen nach einem Ausweg suchten, dass die Sehnsucht nach dem Wohnen im Geheimnis wachse, dass viele Menschen darunter litten, kein Dach mehr über ihrer Seele zu haben.

Deshalb nehme das Ahnen zu, dass es ein Geheimnis gibt, in dem die obdachlose Seele Unterschlupf finden könnte. Wem geschenkt werde, in diesem Geheimnis, das wir Gott nennen, zu wohnen, sei ein Geheimnisbewohner, ein Mystiker. Solche Mystiker würden der Angst entkommen und zu einer neuen Solidarität fin-

den; sie würden von Gott her wieder das Recht finden, als Fragment in den Tod zu gehen. «Die alte Lehre vom Fegfeuer könnte uns endlich frei machen zu tiefem Erbarmen mit uns selbst und den anderen, ja auch mit der Schöpfung.»

Unter diesen grossen Bogen stellte das anschliessende Podium Erfahrungsbereichte. Prof. Obiora Ike aus Nigeria betonte die für afrikanisches Denken selbstverständliche Zusammengehörigkeit von Glauben und Leben; Bischof Erwin Kräutler aus Brasilien definierte als Armut, nicht so sein zu dürfen, wie man/frau ist; Hanna-Renate Laurien aus Berlin erinnerte an die Zusammengehörigkeit von Freiheit und Solidarität und die gute Erfahrung mit dem konziliaren Prozess; Prof. Helmut Juros aus Polen plädierte für den Glauben des Volkes.

■ «Der Geist von Dresden»

Auch der Katholikentag war wie ein grosser Bogen, unter dem jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer das aussuchen musste, was sie und ihn ansprach. Das Besondere von Dresden, der Geist von Dresden war seine im Leitwort angesprochene Offenheit auf anders Glaubende und Nichtglaubende hin. Diese wurde auch von Papst Johannes Paul II. in seiner Botschaft angesprochen: «Beim Aufbau einer neuen Welt und auf dem Weg zur Einheit sind alle Menschen guten Willens aufgerufen, zusammenzuarbeiten und ihren Beitrag zu leisten. Wenn Einheit gelingen soll, dann geht es zuallererst darum, füreinander Verständnis und Solidarität aufzubringen.» Dass der Katholikentag von Dresden damit ein Mass vorgegeben hat, davon ist auch der Präsident der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann überzeugt, wenn er in der Predigt des Hauptgottesdienstes erklärte: «Der Geist von Dresden muss auch lebendig bleiben, wenn wir wieder in unsere jeweilige Heimat gehen.» Rolf Weibel

Kirche und Staat

Neuere staatskirchenrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Staatskirchenrecht kreist vor allem um die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Fragen, die mit der Schule zu-

sammenhängen, sind hier ebenfalls einschlägig sowie auch solche der Kirchensteuer und der Kultusfreiheit. Schliesslich spielt auch die Gemeindeautonomie eine Rolle.

■ Legitimationsfragen

Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann letztinstanzlich mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Hier stellen sich Fragen der Legitimation. Wer ist berechtigt zur Anfechtung? Grundsätzlich jener, der durch einen Erlass unmittelbar oder zumindest virtuell (das heisst mit einem Minimum an Wahrscheinlichkeit früher oder später einmal) in seiner rechtlich geschützten Stellung persönlich betroffen ist. Ein Moslem wandte sich mit staatsrechtlicher Beschwerde gegen folgende Bestimmung der am 24. September 1989 von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich angenommenen Ergänzung des Gemeindegesetzes:

«§ 39a. Staatlich anerkannte Kirchen erhalten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden die Mitteilungen, deren sie zur Erfassung ihrer Mitglieder bedürfen.

Der Regierungsrat kann andern religiösen Gemeinschaften christlicher oder jüdischer Zugehörigkeit das gleiche Recht einräumen, wenn sie

a) im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen,

b) in der Schweiz während mehr als 30 Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben,

c) die Rechtsordnung beachten,

d) ihre Statuten in demokratischen Formen beschlossen haben.»

Der Beschwerdeführer machte geltend, christliche und jüdische Glaubensgemeinschaften würden bevorzugt, was eine Diskriminierung der anderen Religionsgemeinschaften bedeute und die Rechtsgleichheit verletze. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung, die angefochtene Bestimmung wende sich nur an eine religiöse Gemeinschaft, nicht aber an den einzelnen Bürger, der Beschwerdeführer werde dadurch in seiner Rechtsstellung als Angehöriger einer solchen Religionsgemeinschaft nicht betroffen, und in bezug auf das Rechtsgleichheitsgebot nehme er nicht die Interessen einer solchen Religionsgemeinschaft wahr.¹ Das Bundesgericht benutzte die Gelegenheit, in seinem Entscheid die bereits früher aufgestellte Begriffsbestimmung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu bestätigen und festzustellen: «Danach besteht die Glaubens- und Gewissensfreiheit grundsätzlich einerseits im Recht, eine bestimmte Glaubensrichtung oder Weltanschauung zu haben oder zu betätigen, und andererseits im Verbot, einen Menschen zu einem bestimmten Bekenntnis oder zu religiösen Handlungen zu zwingen. Nicht geschützt sind jedoch religiöse Gefühle im allgemeinen.»

Somit ist ein einzelner Bürger nicht legitimiert, mit staatsrechtlicher Beschwerde eine kantonale Gesetzesbestimmung anzufechten, die christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften, nicht aber anderen religiösen Gemeinschaften administrative Vorteile gewährt.

Um Legitimationsfragen geht es auch bei einem Urteil in Sachen Verein Scientology Kirche Zürich und Verein Vereinigungskirche gegen Verein info-Sekta (Verein Informations- und Beratungsstelle für Sekten und Kultfragen) und Regierungsrat des Kantons Zürich.² Dieser hatte 1991 dem Verein info-Sekta aus dem Lotteriefonds einen Beitrag von Fr. 75000.- gewährt. Dagegen beschwerten sich die beiden erstgenannten Vereine beim Bundesgericht. Obwohl das Bundesgericht feststellte, dass die beiden Beschwerdeführer durch den Beschluss des Regierungsrates in ihrer durch das Gesetzesrecht umschriebenen Rechtsstellung an sich nicht betroffen sind, betrachtete es sie als zur Beschwerde legitimiert unmittelbar aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV). Bereits in früheren Entscheiden hatte das Bundesgericht festgestellt, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit von natürlichen Personen und ausnahmsweise auch von juristischen Personen angerufen werden kann, wenn diese nach ihren Statuten, wie dies bei den beiden Beschwerdeführern der Fall ist, ein religiöses oder kirchliches Ziel verfolgen.³ Mit dem angefochtenen Beitragsbeschluss, der einem unter anderem mit den beiden Beschwerdeführern in einer ideellen Auseinandersetzung stehenden Verein eine staatliche finanzielle Unterstützung gewährt, werden die beiden klagenden Vereine in einer durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützten Position berührt, weshalb sie zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert sind.

Materiell hat allerdings das Bundesgericht die Beschwerden abgelehnt und erklärt: die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt grundsätzlich keinen Anspruch, von Konfrontationen mit anderen weltanschaulichen oder religiösen Ansichten oder von Kritik an der eigenen Glaubensauffassung durch andere Private verschont zu bleiben. Überschreiten Private die Schranken, die sie zu beachten haben, muss man das auf dem Zivil- oder Strafweg rügen. Die Handlungen der info-Sekta können nicht dem Staat angerechnet werden; dieser ist nur als Geldgeber neben anderen aufgetreten.

■ Schuldspensen

Wie bereits gesagt, berühren sich Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit

mit solchen der Schule. Es geht hier vor allem um das Problem, ob und wieweit Schuldspensen, die aus religiösen Gründen verlangt werden, verweigert werden dürfen und wieweit solche Verweigerungen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen.

Ein Mitglied der Weltweiten Kirche Gottes, die das Alte und das Neue Testament als verbindlich betrachtet und damit insbesondere auch die jüdischen Feste feiert, ersuchte, seine Tochter vom Schulbesuch am Samstag und für fünf Tage während des Laubhüttenfestes 1986 zu dispensieren. Die zuständigen Schulbehörden bewilligten die Dispensation vom Schulbesuch am Samstag, gewährten jedoch freie Schultage nur für das Laubhüttenfest. Dagegen wurde rekuriert und geltend gemacht, die Weltweite Kirche Gottes sei eine christliche und keine jüdische Glaubensgemeinschaft; die Mitglieder dieser Kirche müssten das Laubhüttenfest und anschliessend den Letzten Grossen Tag für eine Dauer von acht Tagen an einem gemeinsamen Ort feiern. Wenn dafür der Schulpflichtigen keine Dispensation erteilt werde, sei das eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Bundesgericht überprüfte, ob die Verweigerung der Dispens sich auf eine gesetzliche Grundlage stützte, im öffentlichen Interesse lag und verhältnismässig war. In einem früheren Entscheid⁴ hatte das Bundesgericht ausgeführt, dass die Bestimmung der Bundesverfassung (Art. 49 Abs. 4 BV), wonach Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinde, gesagt: «Eine bürgerliche Pflicht sei der obligatorische Schulbesuch im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und damit auch der Schulbesuch am Samstag.» Deshalb wurde das Gesuch eines Adventisten um Befreiung vom Schulbesuch am Samstag abgelehnt. Im neuern Entscheid kommt das Bundesgericht auf diese Ansicht zurück und erklärt: wird Angehörigen einer stark auf dem Alten Testament basierenden Religionsgemeinschaft pro Jahr insgesamt nicht mehr Schuldspensation gewährt, als der Kanton Zürich den meistbegünstigten Angehörigen der jüdischen Religion zusteht, wird die Verhältnismässigkeit verletzt, besonders wenn die Schuldspensation für fünf aufeinanderfolgende Tage mit der Begründung verweigert wird, dass

¹ BGE (= Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung) 116 Ia (1990) 316-319.

² BGE 118 Ia (1992) 46-63.

³ BGE 116 Ia 257, E. 5a, 971 I 120 E. 3a.

⁴ BGE 66 I 158.

Schüler jüdischen Glaubens nie mehr als vier aufeinanderfolgende Tage Schuldispensation beanspruchen müssen. Das Bundesgericht nahm an, dass der Beschwerdeführer in seiner Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit in schwerer Weise betroffen sei.⁵

Einen ähnlichen Fall hat das Bundesgericht auch 1991 entschieden, als Mitglieder der Weltweiten Kirche Gottes, die ihre Anhänger anweist, sich an Samstagen weltlicher Betätigungen zu enthalten, verlangten, dass ein Dreizehnjähriger vom Schulbetrieb an Samstagen an der Kantonsschule Glarus freigestellt werde und dieses Begehren abgewiesen wurde. Es wurde Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gerügt, aber auch von Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährt. Das Bundesgericht warf in seinen Erwägungen auch die Frage auf, ob die Bundesverfassung und die Menschenrechtskonvention die gleichen Garantien enthalten oder ob nicht eher die Konvention einen weitergehenden Schutz gewährleiste.⁶ Das Gericht hat jedoch die Frage nicht entschieden. Hingegen verlässt das Bundesgericht auch in diesem Entscheid⁷ die frühere Auffassung, wonach der Schulbesuch am Samstag eine bürgerliche Pflicht sei und dass diese der Glaubens- und Gewissensfreiheit vorgehe. Es sagt vielmehr, dass die Kantone die religiösen Freiheiten durch die Festlegung von Bürgerpflichten einschliesslich der Pflicht zum Schulbesuch nicht weiter einschränken dürfen, als dies auch vom öffentlichen Interesse geboten und verhältnismässig ist. Als Grenze der Berücksichtigung einzelner Religionsvorschriften sieht das Bundesgericht an, dass ein geordneter und effizienter Schulbetrieb aufrechterhalten bleibt.⁸ Das ist das öffentliche Interesse, wobei dieses gegenüber dem Interesse der Gesuchsteller, als Familie ihren Glaubensvorstellungen nachleben zu können, abzuwägen ist. Das Bundesgericht geht für die Interessenabwägung von folgendem Zusammenhang aus: kommt eine kantonale Regelung über die Schuldispensation den im Glaubensbekenntnis begründeten Interesse der Schüler und ihrer Angehörigen weit entgegen, dürfte das öffentliche Interesse daran, dass nicht über den Willen des Gesetzgebers hinausgehende Schuldispensationen beansprucht werden, regelmässig überwiegen. Bei einer restriktiven Regelung ist dies hingegen fraglich. Wenn die Verweigerung der Freistellung vom Unterricht unverhältnismässig ist, so ist sie

auch verfassungswidrig und zwar unabhängig davon, ob Schulgesetz und regierungsrätliches Reglement eine Dispensation vorsehen oder nicht. Im vorliegenden Fall sieht das Bundesgericht die Unverhältnismässigkeit als gegeben an, da der Samstag der wöchentliche Ruhetag der in der Schweiz traditionell verankerten jüdischen Religion ist und das Glaubensbekenntnis der Beschwerdeführer in Anlehnung an den jüdischen Glauben den Samstag als religiösen Ruhetag feiert.

Um Schuldspens geht es auch in dem Fall, bei dem ein Moslem aus Religionsgründen verlangte, dass seine Tochter vom obligatorischen Schwimmunterricht in der Primarschule befreit werde. Nachdem alle kantonalen zürcherischen Instanzen das Begehren abgelehnt hatten, schützte das Bundesgericht die Beschwerde des Vaters und erklärte, dass es mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht vereinbar sei, wenn das Kind den obligatorischen Schwimmunterricht, bei dem das Mädchen sich vor den andern entblößen müsse, besuchen solle.⁹

■ Kirchenrechts-Examen und Religionsfreiheit

Einen etwas andern Charakter hat der Bundesgerichtsentscheid, den ein Ius-Student aus Freiburg provozierte. Er lehnte es ab, das obligatorische Examen im Kirchenrecht und Staatskirchenrecht abzulegen, da dadurch seine Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt werde. Die Fakultät argumentierte, dass er von der Prüfung nicht dispensiert werden könne, da er sich mit der Einschreibung an der Fakultät deren Reglementen unterzogen habe und im Examen nicht über das Bekenntnis, sondern über die Kenntnis geprüft werde. Letztinstanzlich wies das Bundesgericht die Beschwerde zurück, weil es sich als unzuständig erklärte aufgrund von Art. 27 der Bundesverfassung. Danach entscheidet in Schulfragen in letzter Instanz der Bundesrat und nicht das Bundesgericht. Im französischen Text wird gesagt, dass sich diese Bestimmung nur auf die öffentlichen Primarschulen des Kantons erstreckt. Das Bundesgericht ging nun aber darüber hinaus und erklärte, dass im deutschen und italienischen Text diese Einschränkung nicht bestehe und daher auch für die Hochschulen der Bundesrat in letzter Instanz zuständig sei. Der Entscheid widerspricht der bisherigen Praxis, berührt aber auch eigenartig, da sich der Rekurrent ausdrücklich auf die Bestimmungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit berief, über deren Verletzung das Bundesgericht zu entscheiden hatte.¹⁰ Der Bundesrat wies dann die Beschwerde

ebenfalls ab, allerdings zum Teil mit Begründungen, die zeigen, dass deren Verfasser wohl kaum je ernsthaft Kirchen- und Staatskirchenrecht studiert haben. Angemerkt sei noch, dass der Student sich dann mit einer Petition an die Bundesversammlung wandte, um Recht zu erhalten. Die Petition wurde jedoch abgelehnt.

■ Das Kreuz in der Schulstube

Viel Aufsehen erregte der Entscheid des Bundesgerichtes über das Kruzifix in der Schulstube.¹¹ Mit 3 zu 2 Stimmen entschied das Bundesgericht, dass in den Primarschulzimmern von Cadro (Tessin) keine Kruzifixe aufgehängt werden dürfen. Aus einer Stellungnahme zu diesem Urteil, die ich am 3. Dezember 1990 der KIPA abgab, darf ich folgendes zitieren: Dem Urteil haften zwei ernste Schönheitsfehler an: Es handelt sich um einen letztinstanzlichen Entscheid über Schulfragen aufgrund von Art. 27 der Bundesverfassung, der gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Sache des Bundesrates und nicht des Bundesgerichtes ist. Der Bundesrat bewies bei der Behandlung viel mehr Gespür und erklärte das Anbringen von Kruzifixen in öffentlichen Schulen für zulässig. Nun hat aber die Bundesversammlung, die oberste Bundesgewalt ist und auch Kompetenzkonflikte entscheidet, den Fall dem Bundesgericht überwiesen, so dass dieses entscheiden musste. Das Bundesgericht entschied gegen die Gemeinde Cadro, welche das Aufhängen der Kruzifixe in den Schulzimmern befürwortete. Damit wurde, und das ist der zweite Schönheitsfehler, einmal mehr die Gemeindeautonomie geritzt. Das ist zu bedauern, denn die Gemeinden sind die Grundzellen unseres Staates, und ihre Selbständigkeit sollte man so viel als möglich schützen.

Schwerer aber wiegt das Verbot, Kruzifixe in Schulzimmern aufzuhängen. Das Bundesgericht anerkennt zwar, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit keine absolute religiöse Neutralität des Staates

⁵ BGE 114 Ia (1988) 129.

⁶ In BGE 116 Ia 258 E. b unter Verweis auf BGE 114 Ia 131 f. E. 2a, hat das Bundesgericht noch die Auffassung vertreten, es handle sich um die gleichen Garantien. Gemäss BGE 111 Ia 243 und 112 Ia 293 ff. sind die Garantien der EMRK in der Schweiz unmittelbar anwendbar.

⁷ BGE 117 Ia (1992) 311.

⁸ BGE 114 Ia (1989) 133 E. 3a.

⁹ Noch unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichtes vom 18. Juni 1993 (vgl. NZZ 1993, Nrn. 139, 144).

¹⁰ BGE 107 Ia (1981) 261 ff.

¹¹ BGE 116 Ia (1990) 252.

verlangt, es betont aber, dass aus seiner Sicht der schweizerische Staat ein laizistischer Staat sei. Das wird im Urteil unter Hinweis auf zahlreiche Stellen aus der juristischen Literatur begründet.

Wenn ich aber die verschiedenen zitierten Autoren lese, stelle ich fest, dass man bei diesen auch genügend Überlegungen findet, die gegen das bundesgerichtliche Urteil sprechen. Es kommt immer darauf an, was man zitiert, und wie man es zitiert. Wir verwerfen die These vom ausschliesslich laizistischen Staat. Wenn das Schweizer Volk 1980 mit einem wuchtigen Mehr von über 70 Prozent die Initiative auf Trennung von Kirche und Staat abgelehnt hat, bekundete es damit, dass es einen Staat will, in dem religiöse Werte eine Rolle spielen. Das übersieht das Bundesgerichtsurteil. Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung sagt: «Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.» Dass sie von Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden können, steht ausser Frage. Dass aber ein Kruzifix an einer Wand die Glaubens- und Gewissensfreiheit eines Schulkindes beeinträchtigt, wie das Bundesgericht annimmt, ist höchst fraglich. Wie wird es von allen anderen Bildern im Schulzimmer, die nicht immer den besten Geschmack bekunden, beeinflusst?

Beeinflussen kann das Schulkind der Unterricht. Hier aber geht man weit grosszügiger vor, indem in der Schweiz den Kantonen das Recht zugestanden wird, im Lehr- und Stundenplan Religionsunterricht vorzusehen. Verschiedene Kantone haben nicht nur auf Verfassungsebene, in Schulgesetzen und Reglementen Grundsatzartikel, die verlangen, dass die Schulen in christlichem Geist geführt werden, sondern in gewissen Kantonen finden sich mehr oder minder öffentliche konfessionelle Schulen. Wenn das erlaubt ist, kann man nicht einsehen, warum in einer Schulstube kein Kreuz hängen darf. Die Interpretation eines Gesetzesartikels muss auch erfolgen unter Berücksichtigung der bisherigen Gebräuche und Übung. Diese sprechen eindeutig für das Kreuz. Es ist bedrückend, wenn jahrhundertealte Traditionen eines Landes einfach übergangen werden.

Der Hinweis im bundesgerichtlichen Urteil, wonach das amerikanische Bundesgericht das Anbringen der mosaïschen Gesetze in Schulzimmern unterbunden habe, geht an den schweizerischen Verhältnissen vorbei. Wenn man schon auf ausländische Verhältnisse zurückgreifen will, kann man den Blick über die Grenze

auf das Nachbarland Österreich werfen, das auch verfassungsmässig die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und eine Vielzahl religiöser Bekenntnisse zählt. Das österreichische Bundesgesetz betreffend den Religionsunterricht in den Schulen vom 13. Juli 1949 bestimmt in Paragraph 2b, dass in allen Klassenzimmern ein Kreuz anzubringen ist, wenn «die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört». Im sogenannten Schulvertrag zwischen Österreich und dem Apostolischen Stuhl vom 9. Juli 1962 wird das im Schlussprotokoll nochmals speziell erwähnt.

In Cadro¹² und anderen Orten gehört die Mehrheit der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis an, und die Gefühle und das Denken dieser Mehrheit, die durch den Bundesgerichtsentscheid offensichtlich verletzt werden, dürfen gegenüber einer Minderheit ebenfalls Schutz fordern. Das hat am 15. September 1993 auch das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausgesprochen, und in bezug auf das Kreuz in der Schulstube ausgeführt: «Offenheit für die christlichen Bekenntnisse bedeutet vielmehr – ebenso wie die Offenheit für andere Überzeugungen – die Förderung eines Dialoges der Bekenntnisse und Weltanschauungen; die Schule darf die Schüler ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensentscheidung dem Dialog aussetzen. Auf der Grundlage christlicher Bildungswerte kann dazu auch die Ausstattung von Klassenräumen mit Kreuzen gehören. Einem Nichtchristen wird dadurch nicht eine Identifikation mit den durch das Kreuz versinnbildlichten Glaubensinhalten und Werthaltungen aufgezwungen.»¹³

■ Das Kreuz auf dem Grab

Eine Rolle spielte das Kreuz auch, als das Gericht zu beurteilen hatte, ob es mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar sei, wenn eine Friedhofordnung als Grabmäler nur Kreuze zulies. Dabei erklärte das Gericht, dass das Kreuz zwar nicht einzig christliche oder religiöse Gehalte versinnbildete, aber doch «in seiner vorrangigen Bedeutung einen symbolischen Inbegriff des christlichen Glaubens darstelle».¹⁴ Drängt man daher einem Nichtchristen ein solches Zeichen als Grabmal auf, wird die Religionsfreiheit verletzt. Es wird hier also die negative Seite der Religionsfreiheit geschützt. Das Urteil erheischt Zustimmung.

Hier ist auch das Urteil einzuordnen, wonach die Verpflichtung der Notare unzulässig sei, die öffentlichen Beurkundungen mit der Formel «In nome del Signore»

einzuleiten, da dadurch die Religionsfreiheit des Notars verletzt werde.¹⁵

Im Zusammenhang mit dem Begräbniswesen sei noch hingewiesen auf folgende Merksätze bundesgerichtlicher Entscheide: Die staatliche Behörde hat einen geeigneten Ort zu schaffen, um in den Friedhöfen die Abdankungsfeier durchzuführen. Sie haben aber nicht dafür zu sorgen, dass eine Bestattungsfeier, die der Verstorbene gewünscht hat, gegen den Willen seiner Angehörigen durchgeführt wird.¹⁶ Dem Verstorbenen steht zu Lebzeiten das Recht zu, den Bestattungsort zu wählen, hat er keinen diesbezüglichen Willen kund getan, steht die Wahl den nächsten Verwandten zu.¹⁷

■ Kirchensteuern

Eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nahm das Bundesgericht an bei der Bestimmung des glarnerischen Steuergesetzes, wonach natürliche Personen, die keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören, von der Kirchensteuer befreit sind, aber der Kirchgemeinde, in der sie Wohnsitz haben, «an die Kosten der bürgerlichen Funktionen» die halbe Steuer zu bezahlen haben. Das Bundesgericht erklärte, dass diese Bestimmung gegen Art. 49 Abs. 6 BV verstösst, da die Steuer für eigentliche Kultuszwecke auferlegt wird. «Es wäre stossend und würde Art. 49 Abs. 6 BV widersprechen, wenn er durch Steuerleistung an die Kirchgemeinden einer Landeskirche, der er nicht angehört, auch zur Finanzierung der von ihr übernommenen und naturgemäss im Sinne ihrer Glaubensrichtung erfüllten Aufgaben dieser Art herangezogen werden könnte. Zu berücksichtigen ist schliesslich auch, dass Art. 49 Abs. 6 BV die praktische Bedeutung weitgehend verlieren würde, wenn man der Argumentation der Steuerverwaltung folgte und den Kirchgemeinden die Besteuerung Konfessionsloser und

¹² Am 7. Mai 1993 hat der Grosse Rat des Kantons Tessin mit 51 gegen 15 und 6 Enthaltungen auch den Antrag abgelehnt, das Kruzifix (eine Bronze des Künstlers Remo Rossi) aus dem Parlamentssaal zu entfernen (vgl. Alberto Lepori, *Il crocifisso confermato*, in: *Civitas* 1993, Nr. 9/10, S. 178).

¹³ Unveröffentlichtes Urteil des Obergerverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. 9. 1993 (19B 1993/93 – 1 L 1011/93 Münster).

¹⁴ BGE 101 a 392.

¹⁵ Unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 2. Mai 1986 (vgl. NZZ 1987, Nr. 161, S. 15).

¹⁶ BGE 97 I 221.

¹⁷ BGE 111 Ia 233.

Andersgläubiger für solche nicht näher bestimmte soziale Aufgaben heute erlauben würde.»¹⁸ Das Bundesgericht betrachtet die verlangte Steuer eindeutig als eine «spezielle» Steuer, da sie von den Kirchengemeinden erhoben wird. Gemäss Beschluss der glarnerischen Landsgemeinde vom 4. Mai 1986 wurde die in Frage stehende Bestimmung formell aufgehoben.¹⁹

■ Öffentliches und privates Interesse

Eine vietnamesische Staatsangehörige widersetzte sich im Zivilverfahren, in dem es um die Anfechtung der Vaterschaft ging, dass ihre Tochter die Blutentnahme durch das Institut der Universität Zürich für ein vom Gericht angeordnetes serologisch-erbblologisches Gutachten dulden musste. Bei der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht rügte sie Verletzung der persönlichen Freiheit. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und erklärte, dass ein solcher Eingriff in die persönliche Freiheit vor der Verfassung standhält und dass die Verfassungsmässigkeit auch aus konfessionellen Gründen nicht beeinträchtigt wird. In seinen Erwägungen sagt das Bundesgericht: «Schliesslich kann auch auf die Konfession der Mutter und der Beschwerdeführerin nichts ankommen.»²⁰ Abgesehen vom miserablen Deutsch, muss doch die Frage gestellt werden, ob man so einfach über die Glaubens- und Gewissensfreiheit hinweggehen kann, die immerhin durch die Verfassung geschützt ist, und ob man das Vaterschaftsrecht des Zivilgesetzbuches dem Verfassungsrecht voransetzen kann. Es wird allerdings mit dem öffentlichen Interesse operiert (Wahrheitsfindung im Prozess), das die Religionsfreiheit einschränke. Bei der Abwägung zwischen öffentlichem und privatem Interesse besteht die Gefahr, dass das private Interesse zu kurz kommt. Das zeigt sich auch in der Praxis, wonach der Religionswechsel grundsätzlich nicht als wichtiger Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB angesehen wird, um die Bewilligung zur Änderung des Namens zu erhalten.²¹

Hingegen hatte das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Nichterneuerung einer Aufenthaltsbewilligung eines straffälligen Ausländers zu beurteilen, ob es einer Ehefrau aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar sei, ihrem Mann ins Ausland zu folgen. Dabei stellte das Gericht mit Recht bei der Beurteilung auch auf die religiöse Überzeugung der Ehefrau ab und berücksichtigte, dass diese als Katholikin im moslemischen Umfeld in Marokko isoliert wäre.²²

■ Kultusfreiheit

Einer Genfer Pfarrei wurde die Bewilligung zu einer Palmprozession am Palmsonntag zwischen 10.15 Uhr und 10.25 Uhr von den zuständigen kantonalen Genfer Behörden verweigert. Dabei beriefen sich diese auf ein Gesetz aus dem Jahre 1875, das formell untersagt: «toute célébration de culte, procession ou cérémonie religieuse quelconque sur la voie publique». Das Bundesgericht erklärte²³, dass diese Bestimmung des Genfer Gesetzes über die öffentliche Religionsausübung, die jede Art von Prozession oder kirchlicher Kundgebung auf den Strassen untersagt, gegen Art. 50 BV, das heisst gegen die Kultusfreiheit, verstösst. Die Kantone können kirchliche Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Bewilligungspflicht unterstellen, im konkreten Fall aber war die Verweigerung einer solchen Bewilligung ungerechtfertigt. Innerhalb der durch Art. 50 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung gesetzten Grenzen sind die Kantone verpflichtet, die Abhaltung einer Prozession auf ihrem Gebiet zu gestatten. Die Bestimmung des Genfer Gesetzes aus der Kulturkampfzeit ist heute nicht mehr aktuell und untolerant. Durch eine zehnminütige religiöse Kundgebung an einem Sonntagmorgen wird die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Das Verbot ist auch unverhältnismässig gegenüber politischen Demonstrationen, die den Verkehr stundenlang lahmlegen. Das Urteil des Bundesgerichtes verdient volle Zustimmung.

Ebenfalls um die Kultusfreiheit ging es in einem Entscheid aus dem Jahre 1987. Die Direktion der kantonalen Strafanstalt Regensdorf hatte das Gesuch eines Moslem abgelehnt, wonach 19 Gefangene islamischer Religion zu gestatten sei, jeweils am Freitag einen gemeinsamen Gottesdienst abzuhalten. Da der Rekurs an die Direktion der Justiz des Kantons Zürich erfolglos blieb, wurde staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht. Dieses hiess die Beschwerde gut. Wohl anerkannte das Bundesgericht, dass durch die weitgehende Abschliessung des Häftlings von der Aussenwelt der Strafvollzug Beschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und namentlich der Kultusfreiheit mit sich bringen kann. Solche Beschränkungen muss eine sachgerechte Anstaltsordnung in engen Grenzen halten. Sie soll Mittel und Wege finden, um die Ausübung des Glaubenslebens möglichst gut zu gewährleisten, ohne den Strafvollzug übermässig zu belasten. Die Direktion der Justiz erklärte in ihrem Entscheid, dass es unter dem Gesichtspunkt der Anstaltsordnung nicht möglich sei, allen Glaubensrichtungen die Durch-

führung gemeinsamer Gottesdienste zu gestatten. Eine Ausnahme könne daher nur für die Landeskirchen gemacht werden. Das Bundesgericht²⁴ ist der Auffassung, dass eine solche Bevorzugung, wonach nur Angehörige von als Landeskirchen anerkannten Glaubensgemeinschaften sich zum Kultus zusammenfinden können, der religiösen Freiheit widerspricht, und der Entscheid, wonach den Moslems das gemeinsame Freitagsgebet verweigert wird, weil ihre Glaubensgemeinschaft nicht öffentlich-rechtlich anerkannt ist, gegen die Kultusfreiheit verstösst. Verletzt wird nach Ansicht des Bundesgerichtes auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit, «weil zwischen Landeskirchen und anderen Glaubensgemeinschaften hinsichtlich des Kultus kein erheblicher Unterschied in den tatsächlichen Verhältnissen besteht, der eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermöchte» (E 4 c).

■ Störung des konfessionellen Friedens

In einem gut begründeten Urteil hat das Obergericht des Kantons Zürich einen Film («Das Gespenst» von Herbert Achtenbusch), der in schwerer Weise die religiösen Gefühle verletzt, verurteilt. Das Bundesgericht konnte sich jedoch nicht dazu aufraffen, dieses Urteil zu bestätigen, und hat es aufgehoben.²⁵ Es führte aus: «In der heutigen pluralistischen Gesellschaft erscheint es angezeigt, die Strafbarkeit von Meinungsäusserungen gemäss Art. 261 StG – seien sie auch fragwürdig, geschmacklos oder grob provozierend – auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Täter vorsätzlich den öffentlichen Frieden gefährdet, die notwendige Toleranz vermissen lässt und andere in ihren Grundrechten ablehnt.» «Der Umstand, dass eine Gruppe von Kirchenangehörigen diese provozierende Auseinandersetzung mit religiösen Themen ablehnt und die Verwendung religiöser Symbole für eine kritisch-satirische Darstellung unerträglich findet, macht das Werk als solches nicht zu einer strafbaren Glaubensbeschimpfung.» Immerhin muss gesagt sein, dass es nicht eine kleine «Gruppe» ist, die sich durch diesen Film verletzt fühlt und

¹⁸ 107 Ia (1981) 126.

¹⁹ NZZ 1986, Nr. 102, S. 20.

²⁰ BGE 112 Ia (1986) 248.

²¹ BGE 108 II 1.

²² BGE 110 Ib 207.

²³ BGE 108 Ia (1982) 41.

²⁴ BGE 113 Ia (1987) 304.

²⁵ Nicht publizierter Entscheid des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 13. März 1986. Das Zürcher Urteil ist publiziert in: Schweiz. Juristenzeitung, Jg. 81 (1985), S. 98 ff.

die darin ihren Glauben als beschimpft ansieht. Wieweit kommen wir, wenn auch bei anderen Rechtsgüter-Verletzungen unter Hinweis auf die «heutige pluralistische Gesellschaft» jede Strafbarkeit abgelehnt wird?

Hingegen verurteilt das Bundesgericht zu Recht eine Fernsehsendung, in der eine deutsche Akademikerin den konfessionellen Frieden störte, indem sie sich in verletzender Weise über den Papst und kirchliche Institutionen ausliess.²⁶

In Klammern sei noch gesagt: In beiden Fällen zeigte sich auch ein Auseinanderklaffen in der Haltung der Medien. Diese verlangen einerseits für sich eine absolute Freiheit, andererseits kritisieren sie alles Kirchliche in einer Art und Weise, die jeden Respekt vermissen lässt. Man müsste in diesem Zusammenhang vom Rechtlichen her auch einmal die Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen betrachten.²⁷

■ Diskriminierung des geistlichen Standes

Art. 82 des Gesetzes über die Gemeindeorganisation des Kantons Tessin normiert die Unvereinbarkeit des geistlichen Standes mit dem Gemeindeexekutivamt, das heisst Geistliche können nicht Gemeinderat werden. Das Bundesgericht²⁸ sieht eine solche Vorschrift als Verletzung der Rechtsgleichheit an, da dadurch katholische Geistliche, Pastoren der evangelisch-reformierten Kirche oder die Amtsinhaber anderer Konfessionen als Bürger gegenüber den übrigen Bürgern in ihren Rechten herabgemindert werden. Ein überwiegendes und nachgewiesenes öffentliches Interesse für eine Unvereinbarkeit besteht nicht, da weder eine Gefahr für den Staat noch eine Gefährdung des Friedens und der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist. Die für den katholischen Klerus bestehende kirchenrechtliche Unvereinbarkeit (CIC can. 285 § 4) ist für das staatliche Recht unbeachtlich. Auch eine Berufung auf Art. 75 der Bundesverfassung hält für die kantonale Gesetzgebung nicht stand. Der Artikel erklärt nur Schweizer weltlichen Standes als in den Nationalrat wählbar (und damit gemäss Art. 96 und 106 auch in den Bundesrat und in das Bundesgericht). Das sorgsam redigierte Urteil, das auch eine geschichtliche Übersicht über die Unvereinbarkeiten von geistlichem Stand und weltlichen Ämtern im Kanton Tessin gibt, verdient volle Zustimmung, da es die Diskriminierung des geistlichen Standes, wie sie auf Bundesebene in den zitierten Artikeln der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt, ausschliesst.

■ Gemeindeautonomie

Die evangelische Kirchgemeinde Roggwil wählte einen deutschen Staatsangehörigen zum Pfarrer. Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau verfügte, dass der Betreffende bloss als Pfarrvikar tätig sein könne, da die Kirchgemeinde einer einzigen Person ohne Schweizer Bürgerrecht nicht das passive Wahlrecht zuerkennen könne. Gegen diese Verfügung des Kirchenrates erhoben der betroffene Pfarrer und die evangelische Kirchgemeinde Roggwil staatsrechtliche Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie und des Art. 4 BV.

Das Bundesgericht²⁹ anerkannte die Legitimation des Betroffenen zur Beschwerde, weil er durch die Verweigerung seiner Wahl zum Pfarrer der Kirchgemeinde tatsächlich und rechtlich betroffen sei, und bejahte auch die Berechtigung der Kirchgemeinde, gegen den Entscheid der kirchlichen Oberbehörde wegen Autonomieverletzung Beschwerde zu führen. Es verneinte jedoch, dass durch die Verfügung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau die Autonomie der Kirchgemeinde verletzt werde, da das in Frage stehende Pfarramt ein öffentliches Amt sei und der Inhaber den Wählbarkeitsbedingungen des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen unterliege. Danach aber ist ein passives Wahlrecht für Ausländer nicht gegeben.

Um die Gemeindeautonomie ging es auch bei der Abberufung eines evangelisch-reformierten Pfarrers durch eine Kirchgemeinde im Kanton St. Gallen. Das Bundesgericht stellte fest, dass der Regierungsrat von St. Gallen im Rechtsmittelverfahren die ihm zustehende Prüfungsbefugnis überschritten und dadurch die Autonomie der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde Straubenzell verletzt habe. Der Regierungsrat habe zu Unrecht angenommen, es liege ein Missbrauch der Amtsgewalt durch den Kirchenrat der Kantonalkirche vor, weil dieser im Beschwerdeverfahren davon abgesehen habe, den von der Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung gefassten Beschluss betreffend Abberufung des Pfarrers aufzuheben.³⁰

■ Ehe

In bezug auf die Ehe sei hingewiesen auf einen Entscheid aus dem Jahre 1981: Der Anerkennung von Urteilen geistlicher Gerichte, denen nach dem Recht eines fremden Staates bürgerliche Wirkung zukommt, steht nichts entgegen. Einzig die in der Schweiz von einem geistlichen Gericht ausgesprochene Nichtigkeitsklärung einer Ehe, der im Heimatland der Ehe-

leute bürgerliche Wirkung zuerkannt wird, darf von den Schweizer Behörden nicht anerkannt werden.³¹

■ Nachtrag

Der vorstehende Beitrag wurde 1993 geschrieben und gesetzt, so dass die seitheilige Entwicklung der Rechtsprechung im folgenden nachgetragen werden muss.

Redaktion

1. Hingewiesen sei aber auf das Urteil BGE 118 Ia 178–195, das in der obigen Anmerkung 9 noch als unveröffentlicht angeführt wird. Das Urteil bezieht sich auf die Dispensation vom Schwimmunterricht in der Primarschule aus religiösen Gründen. Das Bundesgericht hatte dabei abzuklären, ob das Bundesgericht oder der in Schulfragen als letzte Instanz gemäss Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung entscheidende Bundesrat zuständig sei. Das Gericht bejahte seine Zuständigkeit, weil im vorliegenden Fall schwergewichtig die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesprochen sind. Das Bundesgericht erklärte den Vater des noch nicht 16jährigen Kindes als legitimiert, die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit einzureichen, hingegen liess das Gericht die Frage offen, ob der Vater berechtigt sei, aus eigenem Recht die persönliche Freiheit seiner Tochter anzurufen. Wir hätten uns eine Antwort gewünscht. Das Gericht hielt fest, dass das Verbot des gemischtgeschlechtlichen Schwimmens, das von strenggläubigen Angehörigen des Islams befolgt wird, in den Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention fällt. Beachtung verdienen folgende Sätze des Urteils: «Unter dem Schutz der Religionsfreiheit stehen nicht nur die traditionellen Glaubensformen der christlich-abendländischen Kirchen, sondern alle Religionen, unabhängig von ihrer quantitativen Verbreitung in der Schweiz. Dazu zählt auch der Islam.» «Somit schützt die Glaubens-

²⁶ BGE 116 Ib (1989) 37 ff.

²⁷ Z.B. den Entscheid vom 3. November 1988, der die Beschwerdelegitimation eines Pfarrers bejaht in dem zu beurteilenden Fall, bei dem gerügt wird, Verletzung intimer Gefühle durch Missbrauch eines zentralen Bestandteils des katholischen Kultus und des letzten Wortes Jesu, um satirische Kritik an der Sexuallehre der katholischen Kirche zu üben.

²⁸ BGE 114 Ia (1989) 395.

²⁹ BGE 108 Ia (1982) 264.

³⁰ BGE 108 Ia (1982) 82.

³¹ BGE 106 II (1981) 180 ff.

und Gewissensfreiheit nicht nur die Befolgung imperativer Glaubenssätze, vielmehr erstreckt sich ihr Schutz auch auf Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine religiös motivierte Verhaltensweise zwar nicht zwingend fordern, die in Frage stehende Reaktion aber für das angemessene Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen.»

Das Urteil verdient nicht nur unter dem Gesichtspunkt eines verminderten Respektes gegenüber Glaubensüberzeugungen und Rassismus-Tendenzen Beachtung, sondern auch weil es das elterliche Erziehungsrecht bejaht. Wenn auch unter gewissen Vorbehalten, stellt das Bundesgericht fest: «Soweit die Elternrechte betroffen sind, hat sich der Staat allerdings Zurückhaltung aufzuerlegen. Dies trifft namentlich zu für den Bereich der religiösen Erziehung.» Darauf können sich meines Erachtens auch Eltern berufen, die aus Überzeugung gewisse Formen des Sexualunterrichts in der Schule ablehnen.

In diesem Zusammenhang sind auch zwei Urteile aus Deutschland zu erwähnen, die sich weitgehend mit dem schweizerischen Bundesgericht decken. Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hob am 25. August 1993 Urteile unterer Gerichte auf, indem es eine in Nordrhein-Westfalen lebende muslimische Schülerin vom koedukativen Sportunterricht aus Glaubensgründen befreite (Urteil: Bundesverwaltungsgericht 6 C 8.91). Die türkische Schülerin hatte geltend gemacht, ihr islamischer Glaube verbiete es ihr, zusammen mit Jungen Sport zu treiben. Eine andere türkische Schülerin, die sich der hanbalitischen Rechtsschule des Islams zugehörig bezeichnete, für die alles verboten sei, was der Prophet nicht ausdrücklich erlaubt habe, verlangte ebenfalls Befreiung vom Sportunterricht, da Sport-Betreiben «gegen den Geist des Korans» sei. Das Verwaltungsgericht Freiburg entschied am 10. November 1993 zugunsten des individuellen Grundrechts auf Glaubensfreiheit (Urteil 2 K 1739/92) und betonte, dass die Glaubensfreiheit nicht nur Mitgliedern anerkannter Kirchen- und Religionsgemeinschaften, sondern auch Angehörigen anderer religiöser Vereinigungen zu gewährleisten sei und dass es auf deren zahlenmässige Stärke oder Relevanz nicht ankomme. Das gelte auch für Aussenseiter und Sektierer.

2. 1993 wies das Bundesgericht die Beschwerde eines Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Sikhs ab. Dieser war gebüsst worden, weil er als Lenker eines Motorfahrrades keinen Schutzhelm trug. Er machte geltend, dass seine Religion ihm

verbiete, das Haupt in der Öffentlichkeit entblösst zu zeigen und dass jede Handlung, die ihn zum Entblößen des Hauptes zwingt, eine klare Diskriminierung bedeute. Es sei nicht möglich, über dem Turban einen Helm zu tragen. Das Bundesgericht nahm keine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit an und erklärte, das Interesse am Helmobligatorium überwiege, das schwere Unfälle verhüten soll, die auch durch hohe Folgekosten die Allgemeinheit belasten (BGE 119 IV 260–265). Das Urteil deckt sich mit einem Entscheid der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 12. Juli 1978, die erkannte, die Helmtragspflicht für Motorradfahrer sei eine im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendige Massnahme, die gemäss Art. 9 Abs. 2 EMRK einen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertige.

3. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Entscheid vom 22. Dezember 1993 die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bestätigt und als nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstossend angesehen. Allerdings hat das Verwaltungsgericht seine mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts übereinstimmende Praxis keiner erneuten umfassenden Prüfung unterzogen und hat argumentiert, dass bei Aufhebung der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen ein «erhebliches Regelungsdefizit, das der Verfassungsrichter nicht verantworten könnte», entstünde (Zürcher Steuerpraxis, 1994, Heft Nr. 1, S. 62 f.). Dazu ist zu sagen, dass der Verfassungsrichter in erster Linie die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen hat und nicht die finanziellen Auswirkungen, auch wenn die Kirchensteuereinnahmen von juristischen Personen im Kanton Zürich auf 30–40 Millionen Franken und gesamtschweizerisch auf ca. 150 Millionen Franken geschätzt werden.

Louis Carlen

Prof. Dr. iur. Louis Carlen war Direktor des Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Aufruf

Das internationale Gebetsapostolat und die Verantwortlichen für das Gebetsapostolat in der Schweiz zusammen mit den Schweizer Bischöfen entsprechen gerne dem Wunsch von Papst Johannes

Paul II., als ausserordentliche Intention für das Gebetsapostolat im August 1994 zusätzlich aufzunehmen:

«Für den Erfolg der Internationalen Konferenz über Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen in Kairo vom September 1994:

Gütiger Gott, Herr des Lebens, mögen die Verantwortlichen der Völker und die internationalen Organisationen, die sich mit den schwierigen und wichtigen Problemen der Bevölkerung und der Entwicklung befassen werden, die Herzen und die Augen öffnen für die wahre Würde der Menschen und für die fundamentalen Rechte der Einzelnen und der Familien.»

*Das Sekretariat der
Schweizer Bischofskonferenz*

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Louis Carlen, Professor, Sonnenstrasse 4, 3900 Brig

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Maihofstrasse 74, 6006 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-39 53 27, Telefax 041-39 53 21

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.–;
Ausland Fr. 115.– plus Versandgebühren
(Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–.
Einzelnummer: Fr. 3.– plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Bistum Basel

■ Ernennung

Auf Vorschlag der Dekanatsversammlung Langenthal-Burgdorf-Seeland hat Bischof Hansjörg Vogel auf den 1. September 1994 und für die laufende Amtsperiode Herrn Pfarrer *Willi Hofstetter*, Wangen a. A., zum neuen Dekan des Dekanates Langenthal-Burgdorf-Seeland ernannt. *Bischöfliche Kanzlei*

■ Portugiesenseelsorge im Kanton Aargau

Die Portugiesen im Kanton Aargau werden in Zukunft vom Salettinerpater *Josef Graf* betreut. Seine Adresse lautet: Katholische Portugiesen-Mission, Untere Grabenstrasse 33, 4800 Zofingen, Telefon 062-51 54 59.

Luzern, 8. Juli 1994

SKAF

■ Erratum

Im Lebensabriss von Bischof Anton Hänggi, publiziert in Nr. 27-28 der SKZ

vom 7. Juli 1994, ist das Priesterweihedatum zu korrigieren; es ist der 2. Juli 1941 (nicht der 29. Juni 1941).

Bistum Chur

■ Ernennung

Diözesanbischof Wolfgang Haas ernannte

Walter Bucher, bisher Pfarrer in Schwendi (OW), zum Pfarrer in Seedorf (UR).

■ Diakonenweihe

Am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus, Mittwoch, 29. Juni 1994, hat der Bischof von Chur, Msgr. Wolfgang Haas, in der Pfarrkirche S. Francesco d'Assisi in Le Prese (GR), Herrn *Paolo Peri*, geboren am 3. Oktober 1970 in Poschiavo (GR), Bürger von Poschiavo (GR), wohnhaft in Le Prese (GR), die hl. Diakonenweihe gespendet.

Chur, 8. Juli 1994

Bischöfliche Kanzlei

■ Ausschreibung

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Untervaz* (GR) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 25. August 1994 beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Orden und Kongregation

■ Schweizer Kapuzinerprovinz

Durch die Wahl von Bruder Paul Hinder zum Generaldefinitor des Kapuzinerordens ist in der Schweizer Provinz das Amt des Provinzials frei geworden. In Übereinstimmung mit den Satzungen wird der bisherige Provinzvikar, Bruder *Stefano Bronner*, die schweizerische Kapuzinerprovinz bis zum nächsten Kapitel im Juli 1995 leiten. Er behält seinen Wohnsitz in Faido bei. Seine Adresse: Convento, CP 346, 6760 Faido.

Die **katholische Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben** sucht per sofort oder nach Vereinbarung

Öpper für d Jugend

Je nach Möglichkeit und Neigung sind folgende Aufgabenbereiche denkbar:

- Aufbau eines offenen Jugendtreffs
- Begleitung bestehender Gruppierungen
- Mitentwicklung des neuen Firmenprojekts
- Oberstufen-Unterricht (Kokoru)
- Gestaltung von Jugendgottesdiensten

Es ist eine Ganz- oder Teilzeit-Anstellung möglich. Die Anstellungsbedingungen entsprechen den kantonalen Richtlinien.

Auskunft erteilen: Pfarrer Hans Schriber, Wetzikon, Telefon 01-930 06 29; Markus Widmer, Gemeindeleiter, Gossau, Telefon 01-935 14 20; Patrick Hächler, Kirchenpflegepräsident, Felsbergstr. 2, 8625 Gossau, Telefon 01-935 34 51. Allfällige Bewerbungen sind an ihn zu richten

Welcher ältere – und aufgeschlossene Pfarrer möchte oder muss aus gesundheitlichen Gründen kürzertreten und möchte die **Pfarreileitung** einem engagierten Laien übertragen? Die sakramentalen Dienste weiterhin spenden – wäre das Ihr Wunsch? Ein erfahrener Seelsorger um die 45 Jahre mit Familie würde sich für diese Leitungsaufgabe im Grossraum Kanton Zürich interessieren.

Sich bitte melden unter Chiffre 1700 bei der Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Wir haben vor 5 Monaten unser Betagtenzentrum eröffnet. Auf Wunsch unserer Pensionäre suchen wir für unsere Kapelle eine hölzerne Antoniusstatue (ca. 50 cm).

Telefon 041-89 95 00
Frau Nussbaum
Heimleiterstellvertreterin

Aushilfspriester

mit langjähriger Pfarrei-Erfahrung, mit guten Referenzen, 50 J., wissenschaftl. tätig, kann wieder Aushilfen übernehmen für länger oder kürzer, auch Wochenend-Aushilfe.

Chiffre 1697, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Als Atelier für Restaurierung, Vergoldung und Malerei

empfehlen wir uns für

Restaurierung von Skulpturen, Gemälden, Rahmen, Wandmalereien und Fassaden
Ausführung von Vergolder- und Malerarbeiten
Untersuch und Bearbeitung historischer Objekte

Xaver Stöckli Söhne AG, 6370 Stans

Tottikonstrasse 5
Telefon 041-61 16 35
Fax 041-61 00 36

Die **Doppelpfarrei Ramsen und Stein am Rhein** sucht einen

Pfarrer

Infolge Pensionierung verlässt uns unser Pfarrer Ende 1994 nach 21jähriger seelsorgerischer Tätigkeit.

Ramsen ist das einzige, mehrheitlich katholische Dorf im Kanton Schaffhausen mit 600 Katholiken.

Stein am Rhein mit grossem Touristenstrom, in reizvoller Gegend gelegen, zählt 650 Katholiken. Für die Mithilfe im Religionsunterricht ist eine Katechetin in Teilzeit angestellt. Die Betreuung der nachschulischen Jugend ist uns ein besonderes Anliegen.

Ihre Anfragen oder Bewerbung richten Sie bitte an:

Herrn Adalbert Ruh, Wilen 19 G, 8262 Ramsen, Telefon 054-43 11 23, oder Herrn Ernst Meile, Bahnhofstrasse 367, 8260 Stein am Rhein, Telefon 054-41 18 85

Die **Pfarrei Kappel-Boningen** sucht einen

dynamischen Pfarrer

oder einen Pfarreileiter / eine Pfarreileiterin. Nach 40 Jahren Amtsführung ist Herr Pfarrer A. Roetheli in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Das altherwürdige Pfarrhaus wird demnächst renoviert.

Kappel-Boningen ist eine Pfarrei im Kanton Solothurn mit ca. 1700 Katholiken. Die Pfarrkirche, die der Hl. Barbara geweiht ist, steht in Kappel. In Boningen, wo rund ein Fünftel der Katholiken wohnt, ist seit 1975 eine Bruder-Klaus-Kirche. Die Pfarrei liegt im Einzugsgebiet der Stadt Olten. Die Gemeinde ist übersichtlich, gut strukturiert und hat ein reges Vereinsleben.

Mit Ihnen möchten wir das Amt neu besetzen und die Zukunft neu in Angriff nehmen, etwa nach dem Motto: Am guten Alten festhalten und am Neuen sich freuen.

Auf Ihren Anruf freut sich: Theo Ineichen, Kirchengemeindepräsident, Bünthenweg 344, 4616 Kappel, Telefon 062-46 14 31

Rauchfreie

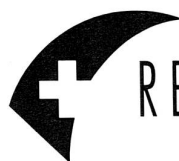
Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

HERZOG AG

KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38



REISEGARANTIE

Der REISEGARANTIE-Fonds ist ab 1. Juli 1994 die Verwirklichung einer **gesetzlichen Vorschrift für alle Reise-Veranstalter.**

Reisegarantie gibt's nur in geprüften Reisebüros.

ORBIS-REISEN gehört dazu.

Die mit dem neuen Gesetz ausserordentlich verschärfte Haftung des Reiseveranstalters haben wir mit einer Versicherungssumme von 10 Mio Franken pro Schadensfall abgedeckt.

Für Sie als Auftraggeber einer Pfarrei- oder Vereinsreise ist es seit dem 1. Juli von grösster Bedeutung, welchem Partner Sie sich anvertrauen. Denn nun haftet Ihr Partner Ihnen gegenüber unbeschränkt. Und darum hat die Schweizer Reisebranche den GARANTIEFONDS gegründet..

Orbis-Reisen

Neugasse 40, 9001 St. Gallen, Tel. 071 22 21 33
Reise- und Feriengenossenschaft
der Christlichen Sozialbewegung

Katholische Kirchgemeinde St. Gallen

Für unsere Pfarrei Dom mit ca. 6000 Katholiken im Zentrum der Stadt St. Gallen suchen wir auf den 15. August 1994 oder nach Vereinbarung

eine Katechetin oder einen Katecheten

im Vollamt. Die bewerbende Person sollte theologisch aufgeschlossen und teambezogen arbeiten sowie willens sein, als lebendiges Glied mit uns in der Gemeinde zu leben.

Der zu verantwortende Kompetenzbereich erstreckt sich auf zwei Aufgabenfelder:

- Religionsunterricht auf der Oberstufe vorwiegend sowie auf der Mittelstufe (max. 18 Wochenlektionen), soweit möglich mit aktivem Bezug zum Pfarreileben;
- Mitplanung und -gestaltung der Pfarreiseelsorge nach persönlichen Fähigkeiten und jeweiliger Gemeindeentwicklung nach Absprache mit dem Seelsorgeteam.

Die Besoldung und die Anstellung erfolgen gemäss den Richtlinien der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen.

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung lic. theol. Gregor Müller, Arbeitsstellenleiter, Frongartenstrasse 11, 9000 St. Gallen, Telefon 071-23 66 35

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten des Kreiskirchenrates Centrum, Hans Koller, Ilgenstrasse 20, 9000 St. Gallen

Die **katholische Kirchgemeinde Sachseln** sucht auf Mitte Oktober oder nach Übereinkunft eine/n

Mitarbeiter/in für Katechese und Jugendarbeit

Schwerpunkte der Arbeit sind der Religionsunterricht sowie die pfarreiliche Jugendarbeit. Die genauere Arbeitseinteilung möchten wir im Gespräch mit Ihnen je nach Freude und Fähigkeit festlegen. Es ist auch ein Teilpensum möglich.

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiter/in mit abgeschlossener katechetischer Ausbildung und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Pfarreiteam.

Auskünfte zu Ihrem zukünftigen Arbeitsgebiet erteilt Ihnen gerne Pfarrer Josef Eberli, Telefon 041-66 14 24. Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an die Leiterin des Personalressorts der Kirchgemeinde, Frau Anna von Moos-Portmann, Brünigstrasse 250a, 6072 Sachseln

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Auf den Spuren der Bibel in Israel mit Hans Schwegler lic. theol.

Wir bieten:

1. Seminar in Galiläa und Jerusalem (Feb. 1995)
2. Seminar «Exodus» in Eilat/Sinai (Nov. 1994)
Für Interessierte, zur Vorbereitung von Gemeindereisen.
3. Beratung und Gestaltung für Ihre Gemeindereise
4. Reiseleitungen durch Hans Schwegler
(noch freier Termin: 17. April - 5. Mai 1995)

Telefon 01-481 70 20

FOX TRAVEL

Albisstrasse 38
8038 Zürich



Kontaktfreudiger

Katechet/ Seelsorgehelfer

(CH, 57jährig, vh) sucht neuen Wirkungskreis. Bevorzugte Aufgabenbereiche: Katechese, Erwachsenenbildung, Liturgie, Öffentlichkeitsarbeit.

Eintritt: ab 1. September 1994.
Offerten an Chiffre 1701, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern



Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055-75 24 32

AZA 6002 LUZERN

112

Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

29-30/21. 7. 94